

Jona Marie Winkler

Das Verhältnis zwischen
Investitionsschiedsgerichten
und nationalen Gerichten:
Vorläufiger Rechtsschutz
und Emergency Arbitrator

Heft 150

April 2018

Das Verhältnis zwischen Investitionsschiedsgerichten und nationalen Gerichten: Vorläufiger Rechtsschutz und Emergency Arbitrator

Von

Jona Marie Winkler

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Jona-Marie Winkler, LL.M. oec., ist Absolventin des postgraduellen Studiengangs „Master of Business Law and Economic Law“ am Institut für Wirtschaftsrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Christoph Kumpan (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 150

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)

ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-86829-946-5 (print)

ISBN 978-3-86829-947-2 (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/de/node/23>

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/node/23>

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Grundlagen vorläufigen Rechtsschutzes.....	7
I. Rechtliche Grundlagen.....	7
1. Arten der Maßnahmen.....	8
2. Bindungswirkung.....	9
II. Anti-suit-injunctions	11
III. Voraussetzungen.....	11
1. <i>Prima-facie</i> -Zuständigkeit	12
2. <i>Prima-facie</i> -Begründetheit der Hauptsache.....	13
3. Dringlichkeit.....	14
4. Erforderlichkeit	15
5. Verhältnismäßigkeit	16
6. Zusammenfassung.....	16
C. Das Verhältnis in der aktuellen Praxis	17
I. Fälle nationaler Strafverfahren	18
1. Überblick	18
2. Analyse	21
a) Grundsätzliche Aussagen zum Verhältnis	21
b) Abweichen vom Antrag	22
c) Anwendung der Voraussetzungen.....	23
(i) Schutzrechte.....	23
(ii) <i>Prima-facie</i> -Zuständigkeit	24
(iii) Verhältnismäßigkeit	25
3. Auswertung.....	26
II. Verhindern von Vollstreckungen der nationalen Urteile.....	27
III. Zwischenergebnis	28
D. Emergency Arbitrator	28
I. Rechtliche Grundlagen.....	29
II. Fälle.....	30
1. SCC Schiedsordnung.....	30
2. Notfall-Anordnungen ICSID.....	31
III. Kritik.....	32
IV. Übertragung der Gedanken aus vorläufigem Rechtsschutz	33
1. Vergleich der Voraussetzungen	33
2. Übertragung der Praxisentwicklungen	34
a) <i>Prima-facie</i> -Zuständigkeit.....	34
b) Verhältnismäßigkeit.....	35
E. Fazit	35
Schrifttum	37

A. Einleitung

Immer mehr private Investoren verklagen Staaten vor internationalen Schiedsgerichten auf der Grundlage von Streitbeilegungsklauseln aus bilateralen Investitionsschutzabkommen oder internationalen Verträgen.¹ Allein in den letzten zwei Jahren lagen die Zahlen – mit 62 Fällen in 2016 und einem Rekordhoch von 74 Fällen in 2015 – weit über dem Jahresdurchschnitt der letzten zehn Jahre mit 42 Fällen pro Jahr.² Investoren ziehen immer mehr die unabhängigen Schiedsgerichte den innerstaatlichen Gerichten vor, während wiederum Staaten der Investor-Streit-Beilegung zunehmend kritisch gegenüber eingestellt sind.³

Mit zunehmender Zahl der Fälle wird ein Aspekt immer bedeutsamer: Die Frage des Verhältnisses zwischen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit und den innerstaatlichen Gerichten. Denn die Judikative der Staaten sieht sich einer vermehrten Konkurrenz durch die Investitionsschiedsgerichte ausgesetzt. Dies zeigt sich insbesondere dann, wenn inhaltliche Überschneidungen zwischen Verfahren vor dem Schiedsgericht⁴ und dem nationalen Gericht bestehen. Konflikte um die Zuständigkeit oder eine Vormachtstellung liegen hier nahe. Andererseits sind Schiedsgerichte oftmals auf nationale Gerichte angewiesen, falls ihre Schiedssprüche (*Awards*) der Umsetzung ins nationale Recht bedürfen oder einstweilige Maßnahmen vollstreckt werden müssen.⁵

Grundsätzlich besteht die internationale Schiedsgerichtsbarkeit unabhängig von nationalen Rechtssystemen als autonomes System.⁶ Meist wird durch eine Schiedsvereinbarung zwischen zwei Staaten die Zustimmung (*consent*) zur verbindlichen Streitbeilegung durch ein Investitionsschiedsgericht gegeben.⁷ Die Parteien verzichten mit dieser Wahl explizit auf das Recht, den Streit vor einem innerstaatlichen Gericht beizulegen.⁸ Staaten geben ihre Souveränität und Immunität mit der Unterzeichnung einer Schiedsvereinbarung somit bewusst auf.⁹ Nationale Gerichte haben dann keine Zuständigkeit mehr für den Streit.

Dennoch kann ein Schiedsgericht nicht in einem Vakuum existieren: Es benötigt

¹ Beispiele für solche Verträge sind etwa der *Energy Charter Treaty* (ECT) oder das *North American Free Trade Agreement* (NAFTA). In der Folge werden alle Investitionsschutzverträge mit IIA (International Investment Agreement) bezeichnet.

² UNCTAD, ISDS: Review of Developments in 2016, IIA Issue Notes, Issue 1, May 2017, 2, erhältlich im Internet: <http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/diaepcb2017d1_en.pdf> (besucht am 14 Januar 2018).

³ Siehe ausführlicher hierzu: *Tienhaara*, in: Drahos, Peter (Hrsg), *Regulatory Theory*, 675 (684 ff.).

⁴ Wenn in der Folge von Schiedsgericht oder Tribunal gesprochen wird, ist immer ein Investitionsschiedsgericht gemeint.

⁵ *Lew*, *AmUIntlLRev* 24 (No. 3, 2009), 489 (494); siehe ausführlicher hierzu: *Schreuer*, in: Rovine (Hrsg), *Contemporary Issues in International Arbitration and Mediation*, 71 (83 ff.).

⁶ *Lew*, *AmUIntlLRev* 24 (No. 3, 2009), 489 (491).

⁷ Zustimmung kann auch durch die Gesetze des Staates oder direkten Vereinbarungen zwischen Investor und Staat entstehen, siehe dazu ausführlicher: *Dolzer/Schreuer*, *Principles of International Investment Law*, 254 ff.

⁸ *Gaillard*, in: van den Berg (Hrsg), *ICCA Congress Series No. 13*, 235 (241).

⁹ *Chung*, *Emergency Arbitration in Investment Treaty Disputes*, 53.

die nationalen Gerichte für seine Legitimierung, Effektivität und zur Unterstützung.¹⁰ Es bestehen zahlreiche Berührungspunkte, sodass dies je nach Phase des Schiedsverfahrens zu einer unterschiedlichen Bewertung des Verhältnisses zwischen Schiedsgericht und nationalem Gericht führt.¹¹

Besonders schwierig wird das Verhältnis, wenn Schiedsgerichte Einfluss auf innerstaatliche Gerichtsverfahren nehmen wollen. Es wird dann direkt in die staatliche Jurisdiktionshoheit eingegriffen. Grundsätzlich müssen sie hierfür eine ausführliche Prüfung vornehmen und hohe Anforderungen erfüllen. Dies geschieht in der Regel im *Award*, wenn bereits eine Rechtsverweigerung (*Denial of Justice*) eines innerstaatlichen Gerichts stattgefunden hat.

Doch auch ohne das Vorliegen einer solchen Rechtsverweigerung können Schiedsgerichte Einfluss auf parallel laufende nationale Gerichtsverfahren nehmen: in der Phase des vorläufigen Rechtsschutzes. Denn es liegt in der Natur des vorläufigen Rechtsschutzes, dass Entscheidungen schnell gefällt werden müssen, sodass keine Zeit für lange rechtliche Prüfungen bleibt. Auch die hohen Anforderungen eines *Denial of Justice* werden somit nicht geprüft. Diese Problematik wird durch den jüngst in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit eingeführten *Emergency Arbitrator* (Notfallschiedsrichter) noch einmal intensiviert, denn er fällt seine Entscheidung nicht in einigen Monaten, sondern innerhalb weniger Tage.

Ohne die hohen Anforderungen an einen Eingriff in nationale Judikativen zu erfüllen, können Schiedsrichter somit Maßnahmen gegen nationale Gerichte innerhalb kürzester Zeit erlassen und das, obwohl die gleiche staatliche Kernkompetenz betroffen ist – die Hoheit der Staaten, Gerichtsverfahren zu führen.

Es liegt somit der Verdacht nahe, dass Investitionsschiedsgerichte durch den vorläufigen Rechtsschutz vorschnell in nationale Gerichtsverfahren eingreifen. Gibt es Grund zur Sorge, dass sie den vorläufigen Rechtsschutz ausnutzen, um unter geringeren Standards in nationale Gerichtsverfahren einzugreifen? Haben die Schiedsgerichte durch vorläufigen Rechtsschutz somit im Verhältnis zu nationalen Gerichten zu viel Macht?

Um diesen Fragen nachzugehen, wird zunächst der vorläufige Rechtsschutz mit seinen Voraussetzungen dargestellt (B). Eine Betrachtung der Fälle aus der jüngeren Vergangenheit soll dann zeigen, wie Schiedsgerichte vorläufige Maßnahmen gegen nationale Gerichtsverfahren erlassen haben und welche Voraussetzungen sie anwendeten (C). Nach einer Betrachtung des *Emergency Arbitrators* werden die Ergebnisse aus Teil C auf ihn übertragen, um wichtige Voraussetzungen für seine Prüfungen zu entwickeln (D). Zuletzt folgt die Bewertung des Verhältnisses zwischen Investitionsschiedsgericht und nationalem Gericht im Hinblick auf den gesamten vorläufigen Rechtsschutz (E).

¹⁰ Lew, AmUIntlLRev 24 (No. 3, 2009), 489 (492).

¹¹ Schreuer, in: Rovine (Hrsg), Contemporary Issues in International Arbitration and Mediation, 71 (72).

B. Grundlagen vorläufigen Rechtsschutzes

Der vorläufige Rechtsschutz ist ein Rechtsinstitut zum Schutz der Rechte der Parteien während eines laufenden Verfahrens.¹² Es handelt sich um einen prozessualen Schutzmechanismus, der dem Richter die Möglichkeit gibt, Handlungen der Parteien unverzüglich zu stoppen, sodass im Hinblick auf die endgültige Entscheidung die Verhandlung erleichtert wird.¹³ Vorläufiger Rechtsschutz dient dazu, die Langwierigkeit, welche vielen Gerichts- und Schiedsverfahren innewohnt, auszugleichen und schnelle Abhilfe bei dringenden Problemen zu verschaffen, wenn ein Abwarten bis zum Ende des Verfahrens nicht zumutbar ist.¹⁴ Gerade in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, wo Verfahren aufgrund der Komplexität im Schnitt dreieinhalb Jahre dauern,¹⁵ ist der vorläufige Rechtsschutz ein wichtiges Mittel zur Sicherung der Rechte der Parteien.

I. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes findet sich in den Ordnungen der Schiedsinstitutionen: So gewähren beispielsweise die *United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) Arbitration Rules*,¹⁶ die Ordnung der *Stockholm Chamber of Commerce (SCC)*¹⁷ oder die *Singapur International Arbitration Centre (SIAC) Rules*¹⁸ die Möglichkeit des vorläufigen Rechtsschutzes durch die Schiedsrichter. Als prominentestes Beispiel für eine Regelung zum vorläufigen Rechtsschutz gilt Art. 47 des *International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID)*-Übereinkommens:

„Except as the parties otherwise agree, the Tribunal may, if it considers that the circumstances so require, recommend any provisional measures which should be taken to preserve the respective rights of either party.“¹⁹

Zusammen mit Art. 39 der ICSID Arbitration Rules²⁰ bildet Art. 47 des ICSID-

¹² Schreuer, ICSID Commentary, Art. 47, Rn. 2.

¹³ Volterra, in: Bjorklund./Laird/Ripinsky (Hrsg), Investment Treaty Law: Current Issues III, 17 (17).

¹⁴ Bismuth, JIntlArb 26 (No. 6, 2009), 773.

¹⁵ Comission, GAR Online News, 18. Februar 2016, 2, erhältlich im Internet unter: <http://van-nin.com/press/pdfs/18-2-16_How_long_is_too_long_to_wait_for_an_award_.pdf> (besucht am 14 Januar 2018).

¹⁶ UNCITRAL *Rules on Transparency in Treaty-based Investor-State Arbitration* (UNCITRAL Arbitration Rules) vom 15. August 2010, überarbeitet in 2013, Art. 26.

¹⁷ SCC *Arbitration Rules* vom 1. Januar 2017, Art. 37.

¹⁸ SIAC *Investment Arbitration Rules* vom 1. Januar 2017, Art. 30.

¹⁹ ICSID *Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals from other States* vom 14. Oktober 1966, in: Dolzer/Schreuer (Hrsg), Principles of International Investment Law, 313 (322), Art. 47.

²⁰ Die ICSID Arbitration Rules stellen Regeln für den prozessualen Ablauf eines ICSID-Verfahrens auf und gelten nach Art. 44 ICSID-Übereinkommen für alle Verfahren, außer die Parteien haben sich anders entschieden, Art. 39:

„(1) At any time after the institution of the proceeding, a party may request that provisional measures for the preservation of its rights be recommended by the Tribunal. The request shall specify the rights to be preserved, the measures the recommendation of which is requested, and the

Übereinkommens die Grundlage für die meisten Maßnahmen im vorläufigen Rechtsschutz in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit.²¹

Auch einige IIAs beinhalten besondere Klauseln zum vorläufigen Rechtsschutz, wie etwa das *North American Free Trade Agreement* (NAFTA),²² das *Central American Free Trade Agreement* (CAFTA)²³ oder auch der *U.S. Model Bilateral Investment Treaty* 2012.²⁴ Diese ergänzen dann als *lex arbitralis specialis* die allgemeinen Regelungen der Schiedsordnungen.²⁵

1. Arten der Maßnahmen

Laut Art. 47 des ICSID-Übereinkommens kann das Schiedsgericht „*any provisional measure*“ empfehlen, die es selbst nach den Umständen für notwendig erachtet. Eine genauere Spezifizierung erfolgt nicht.²⁶ ICSID-Schiedsgerichte haben beim Erlass von einstweiligen Maßnahmen somit dem Wortlaut nach einen unbeschränkten Spielraum.²⁷

In Art. 26 UNCITRAL dagegen wird genauer beschrieben, zu welchem Zweck

circumstances that require such measure

(2) The Tribunal shall give priority to the consideration of a request made pursuant to paragraph (1).

(3) The Tribunal may also recommend provisional measures on its own initiative or recommend measures other than those specified in a request. It may at any time modify or revoke its recommendation

(4) The Tribunal shall only recommend provisional measures, or modify or revoke its recommendations, after giving each party an opportunity of presenting its observation

(5) If a party makes a request pursuant to paragraph (1) before the constitution of the Tribunal, the Secretary-General shall, on the application of either party, fix time limits for the parties to present observations on the request, so that the request and observations may be considered by the Tribunal promptly upon its constitution.

(6) Nothing in this Rule shall prevent the parties, provided that they have so stipulated in the agreement recording their consent, from requesting any judicial or other authority to order provisional measures, prior to or after the institution of the proceeding, for the preservation of their respective rights and interest.“

²¹ *Mouawad/Silbert*, *ArbIntl* 29 (No. 3, 2013), 381 (382).

²² NAFTA-Freihandelsabkommen vom 1. Januar 1994, in: Dolzer/Schreuer (Hrsg), *Principles of International Investment Law*, 341 (353), Art. 1134: „A Tribunal may order an interim measure of protection to preserve the rights of a disputing party, or to ensure that the Tribunal's jurisdiction is made fully effective, including an order to preserve evidence in the possession or control of a disputing party or to protect the Tribunal's jurisdiction. A Tribunal may not order attachment or enjoin the application of the measure alleged to constitute a breach referred to in Article 1116 or 1117. For purposes of this paragraph, an order includes a recommendation.“

²³ CAFTA-Freihandelsabkommen 2004, Art. 10.20.8. (gleicher Wortlaut wie NAFTA Art. 1134).

²⁴ US. Model BIT 2012, Art. 28.8. (gleicher Wortlaut wie NAFTA Art. 1134).

²⁵ *Bismuth*, *JIntlArb* 26 (No. 6, 2009), 773 (777).

²⁶ Auch in Art. 39 der ICSID Arbitration Rules wird nur von „*measures*“ gesprochen, ohne dass eine genauere Beschreibung erfolgt.

²⁷ *Bismuth*, *JIntlArb* 26 (No. 6, 2009), 773 (805 f., 810 f.); *Goldstein*, *FordhamIntlLJ* 40 (No. 3, 2017), 779 (787).

Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes möglich sind²⁸ – beispielsweise zum Bestandsschutz oder zur Beweissicherung.²⁹ Aber es wird auch ausdrücklich betont, dass die Aufzählung der Maßnahmen nur „for example and without limitation“ gilt und somit auch hier Spielraum für die Schiedsrichter besteht.

Vorläufigen Maßnahmen lassen sich in der Praxis in verschiedene Kategorien einteilen: Es gibt Maßnahmen zur Kosten- oder Beweissicherung, Verbote von Veröffentlichungen oder aber Maßnahmen zum Stopp von parallelen Gerichtsverfahren.³⁰

2. Bindungswirkung

Der vorläufige Rechtsschutz wurde erst nach heftigen Diskussionen in das ICSID-Übereinkommen aufgenommen.³¹ Streitpunkt war die Gefährdung der Souveränität der Staaten, die einige durch die Möglichkeit, einstweilige Maßnahmen jeder Art zu erlassen, eingeschränkt sahen.³² Aufgrund dieser Bedenken wurde der Wortlaut für den Erlass von einstweiligen Maßnahmen in der Entwurf-Phase von „prescribe“ („bestimmen“) zu „recommend“ („empfehlen“) geändert.³³ So wurde gewährleistet, dass Staaten nicht rechtlich verbindlich an sie gebunden sind.³⁴

Nichtsdestotrotz wird in der Praxis diese historisch bewusst gewählte Formulierung ignoriert.³⁵ Der Schiedsspruch *Maffezini v. Spain* stellte die erste ICSID-Entscheidung dar, in der ein Schiedsgericht seine einstweilige Maßnahme als Verfügung und nicht als Empfehlung ansah:

²⁸ Das dies nur in Art. 26 UNCITRAL festgeschrieben ist, liegt daran, dass dieser 2010 neu überarbeitet worden ist und somit die jüngsten Entwicklungen aus der Praxis einfließen lassen konnte, im Gegensatz zu ICSID Art. 47, der aus dem Jahre 1966 stammt.

²⁹ UNCITRAL Arbitration Rules Art. 26.2: “An interim measure is any temporary measure by which, at any time prior to the issuance of the award by which the dispute is finally decided, the arbitral tribunal orders a party, for example and without limitation, to:

1. (a) Maintain or restore the status quo pending determination of the dispute;
2. (b) Take action that would prevent, or refrain from taking action that is likely to cause, (i) current or imminent harm or (ii) prejudice to the arbitral process itself;
3. (c) Provide a means of preserving assets out of which a subsequent award may be satisfied; or
4. (d) Preserve evidence that may be relevant and material to the resolution of the dispute. [...].”

³⁰ *Burnett/Beess and Chrostin*, Md. J. Intl L. 30 (No. 1, 2015), 31 (33); *Mouawad/Silbert*, ArbIntl 29 (No. 3, 2013), 381 (400 ff.); *Gil*, WAMR 3 (No. 4-5, 2009), 536 (540); sehr detaillierte Aufzählung von verschiedenen Arten der Maßnahmen in *Savola*, Interim Measures, 5 ff.

³¹ *Schreuer*, ICSID Commentary, Art. 47, Rn. 3.

³² *Fortier*, Interim Measures, Fordham Law School Conference Lecture (2008), 15.

³³ *Schreuer*, ICSID Commentary, Art. 47, Rn. 3.

³⁴ *Maniruzzaman*, Interim Measures of Protection in International Investment Arbitration, 9.

³⁵ *Ibid.*, 14.

„The Tribunal’s authority to rule on provisional measures is no less binding than that of a final award. Accordingly, for the purposes of this Order, the Tribunal deems the word ‘recommend’ to be of equivalent value as the word ‘order.’“³⁶

Seitdem gehen Investitionsschiedsgerichte grundsätzlich davon aus, dass einstweilige Maßnahmen *de jure* bindend für die Parteien sind.³⁷ Begründet wird dies mit der den Schiedsgerichten innewohnenden Befugnis, ihre eigene Funktionstüchtigkeit zu erhalten (*inherent powers*).³⁸ Außerdem wird zur Begründung auf die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) im Fall *LaGrand* verwiesen,³⁹ in dem der IGH zum ersten Mal Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes als rechtlich bindend ansah.⁴⁰ Schiedsgerichte können sogar die Nichtbefolgung von einstweiligen Verfügungen durch höhere Entschädigungssummen in ihren *Awards* bestrafen.⁴¹ Weiterhin besteht die Möglichkeit von „*adverse interference*“ auszugehen und nachteilige Rückschlüsse aus dem Verhalten des Nichtbefolgers zu ziehen.⁴²

In den UNCITRAL-Regeln dagegen bestand explizit die Möglichkeit, vorläufige Maßnahmen auch in Form von – rechtlich verbindlichen – *Interim Awards* zu erlassen.⁴³ Diese Regelung wurde in der Neufassung von 2010 nicht mehr aufgenommen, sodass die Frage nach einer Bindungswirkung auch hier besteht.⁴⁴

Die Macht der Schiedsgerichte über nationale Gerichte wird durch die Verbindlichkeit von vorläufigen Maßnahmen gefördert: Ein Staat müsste immer allen einstweiligen Maßnahmen Folge leisten, damit er keine finanziellen Konsequenzen im *Award* befürchten muss – das umfasst auch diejenigen, die nationale Gerichtsverfahren betreffen. Gerade die Hoheit über nationale Gerichtsverfahren stellt aber ein Herzstück der staatlichen Souveränität dar.

³⁶ *Emilio Agustín Maffezini v. The Kingdom of Spain*, ICSID Case No. ARB/97/7, Decision on Request for Provisional Measures vom 28. Oktober 1999, para. 4.

³⁷ *Maniruzzaman*, Interim Measures of Protection in International Investment Arbitration, 15; *Volterra*, in: Bjorklund/Laird/Ripinsky (Hrsg), Investment Treaty Law: Current Issues III, 17 (22).

³⁸ *Occidental Petroleum Corp and Occidental Exploration and Production Co. v. Ecuador*, ICSID Case No. ARB/06/11, Decision on Provisional Measures vom 17. August 2005, para. 58; Bismuth, *JIntlArb* 26 (No. 6, 2009), 773 (798 f.).

³⁹ Erstmals: *Victor Pey Casado and President Allende Foundation v. Republic of Chile*, ICSID Case No. ARB/98/2, Decision on Provisional Measures vom 25. September 2001, para. 19.

⁴⁰ IGH, *LaGrand* (Germany v. United States of America) Urteil vom 27. Juni 2001, ICJ Reports 2001, 466; Diese IGH-Entscheidung entwickelte sich rasch zu einem Präzedenzfall und Gewohnheitsrecht im internationalen Recht, vgl. *Bismuth*, *JIntlArb* 26 (No. 6, 2009), 773 (797).

⁴¹ *Maritime International Nominees Establishment v. The Republic of Guinea*, ICSID Case No. ARB 84/4, Order for Interim Measures vom 4. Dezember 1985, 4 ICSID Report 77 (1997); so drohte es das Tribunal in *Chevron* an: *Chevron Corporation (U.S.A.) and Texaco Petroleum Corporation (U.S.A.) v. Republic of Ecuador [I]*, UNCITRAL, PCA Case No. AA 277, Fourth Interim Award on Interim Measures vom 7. Februar 2013, para. 81f.

⁴² *Le Bars/Shiroor*, *IJAL* 6 (No. 1, 2017), 24 (27 ff.).

⁴³ UNCITRAL *Arbitration Rules* (1976) Art. 26.2.

⁴⁴ *Goldhaber*, 1 *SJCL* (2013), 373 (382, 400).

II. Anti-suit-injunctions

Wenn Investitionsschiedsgerichte vorläufige Maßnahmen gegen nationale Gerichtsverfahren erlassen, werden diese oft mit einem – aus dem *common law* stammenden – Begriff der *anti-suit injunction* (Prozessführungsverbot) bezeichnet. Eine *anti-suit injunction* ist eine einstweilige Anordnung, die es einer Partei verbietet, das Verfahren zusätzlich in einem anderen Rechtssystem anzustreben.⁴⁵ Durch eine solche kann das Schiedsgericht einer Partei untersagen, ein Verfahren vor einem innerstaatlichen Gericht zu beginnen, die Aussetzung eines nationalen Gerichtsverfahrens zu erreichen oder aber eine Klage vor anderen Gerichten zurückzuziehen.⁴⁶

Anti-suit injunctions werden aber nicht an das nationale Gericht, sondern an den Beklagten gerichtet, der durch die Schiedsvereinbarung versprochen hat, keine parallelen Verfahren anzustreben.⁴⁷ In der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit liegt hierin eine Besonderheit: Dadurch, dass ein Staat der Beklagte ist, hat eine *anti-suit injunction* eine unmittelbare Auswirkung auf die Judikative des Staates.⁴⁸ Denn sobald die Einstellung eines nationalen Verfahrens empfohlen wird, ist der beklagte Staat unmittelbar für diesen Stopp verantwortlich, weil die Handlungen der Judikative ihm zugerechnet werden.⁴⁹ Im Gegensatz dazu müssen Privatpersonen als Beklagte nur *versuchen*, die geforderte Verfahrenseinstellung vor einem nationalen Gericht zu erreichen. So führen *anti-suit injunctions* in der Investor-Staat-Streitbeilegung dazu, dass direkt und unmittelbar auf nationale Richter und deren Kompetenz eingewirkt wird.⁵⁰ Investitionsschiedsgerichte können ihre eigenen Verfahren schützen und fördern, indem sie Beeinflussungen durch innerstaatliche Gerichtsverfahren durch *anti-suit injunctions* verhindern.⁵¹

III. Voraussetzungen

Auffallend ist, dass Art. 47 ICSID-Übereinkommen sehr weit gefasst ist. Genaue Voraussetzungen, wann vorläufiger Rechtsschutz gewährt werden kann, sind dem Wortlaut nicht zu entnehmen. Im Laufe der Zeit haben sich in der Praxis Prüfungspunkte herausgebildet, anhand derer festgestellt werden kann, ob Umstände vorliegen, die Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes erforderlich machen. Die UNCIT-

⁴⁵ *Ibid.*, 377.

⁴⁶ Lévy, in: Gaillard (Hrsg), *Anti-Suit Injunctions in International Arbitration*, 115 (124); Fallbesprechungen hierzu bei *Mouawad/Silbert*, *ArbIntl* 29 (No. 3, 2013), 381 (400 ff.).

⁴⁷ Lew, *AmUIntlLRev* 24 (No. 3, 2009), 489 (514).

⁴⁸ *Goldhaber*, 1 *SJCL* (2013), 373 (378).

⁴⁹ Article 4 of the International Law Commission's Article on State Responsibility:

„1. The conduct of any State organ shall be considered an act of that State under international law, whether the organ exercises legislative, executive, judicial or any other functions, whatever position it holds in the organization of the State, and whatever its character as an organ of the central Government or of a territorial unit of the State.

2. An organ includes any person or entity which has that status in accordance with the internal law of the State.“

⁵⁰ *Gaillard*, in: van den Berg (Hrsg), *ICCA Congress Series No 13*, 235 (240).

⁵¹ *Kerameus*, in: Gaillard (Hrsg), *Anti-Suit Injunctions in International Arbitration*, 131 (131).

RAL-Schiedsordnung wurde 2010 überarbeitet und beinhaltet heute einige dieser entwickelten Voraussetzungen.⁵²

1. *Prima-facie*-Zuständigkeit

Ein Schiedsgericht hat die Kompetenz-Kompetenz, seine eigene Zuständigkeit (*jurisdiction*) festzustellen.⁵³ Die Zuständigkeitsprüfung ist in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit – im Gegensatz zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit – sehr wichtig.⁵⁴ Oftmals liegen hier Probleme hinsichtlich der Nationalität des Investors, der Streitbeilegungsklausel oder der Investition selbst vor,⁵⁵ sodass eine Zuständigkeit für das Investitionsschiedsgericht nicht vorliegen könnte. Eine genaue Prüfung der Zuständigkeit ist somit entscheidend. Normalerweise ist die genaue Prüfung der Zuständigkeit erst Teil des endgültigen *Awards*. In manchen Verfahren erfolgt zwar getrennt von der Sachverhaltsprüfung der Hauptsache eine Zuständigkeitsprüfung, jedoch dauert es auch hier oft einige Jahre, bis eine Entscheidung ergeht. Dies führt dazu, dass in fast allen Fällen, in denen eine Partei vorläufigen Rechtsschutz begehrt, die Zuständigkeitsprüfung noch aussteht.⁵⁶

Aufgrund dessen wenden die Schiedsrichter das Prinzip der *Prima-facie*-Zuständigkeit an, dem Beweis des ersten Anscheins. Denn vorläufiger Rechtsschutz setzt eine schnelle Feststellung durch das Schiedsgericht voraus und eine umfassende Zulässigkeitsprüfung würde diesem Gedanken nicht gerecht werden.⁵⁷ Die *Prima-facie*-Prüfung ist ein eigener Standard, basierend auf der Rechtsprechung des IGH,⁵⁸ der sehr geringe Anforderungen hat – sogar weitaus geringer als die des vorläufigen Rechtsschutzes selbst.⁵⁹ Meist reicht für die Bejahung der *Prima-facie*-Zuständigkeit allein das Bestehen einer Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien aus,⁶⁰ sodass sie in der Regel nur kurz angesprochen und bejaht wird.⁶¹ Die Entscheidung über die *Prima-facie*-Zuständigkeit

⁵² Ein Hinweis auf besondere UNCITRAL Regelungen erfolgt bei den jeweiligen Voraussetzungen.

⁵³ *Bubrowski*, Internationale Investitionsschiedsverfahren, 194; *Gaillard*, in: van den Berg (Hrsg), ICCA Congress Series No. 13, 235 (242).

⁵⁴ *Böckstiegel*, *ArbIntl* 28 (No. 4, 2012), 577 (583).

⁵⁵ Siehe ausführlicher zu Problemen der Zuständigkeit: *Dolzer/Schreuer*, *Principles of International Investment Law*, 245 ff.

⁵⁶ Ausnahmen sind solche Fälle, in denen vorläufiger Rechtsschutz knapp vor dem Final Award begehrt wird, bspw. in *Teinver S.A., Transportes de Cercanías S.A. and Autobuses Urbanos del Sur S.A. v. The Argentine Republic*, ICSID Case No. ARB/09/1, Decision on Provisional Measures vom 8. April 2016, para. 163, oder während eines Aufhebungsverfahrens, bspw. in *Libananco Holdings Co. Limited v Republic of Turkey*, ICSID Case No. ARB/06/8, Anullment Proceeding, Decision on Applicant's Request for Provisional Measures vom 7. Mai 2012, para. 5.

⁵⁷ *Kohler/Antoniotti*, in: Yannaca-Small (Hrsg), *Arbitration under International Investment Agreements*, 507 (531).

⁵⁸ *Ibid.*, 507 (532); *Goldstein*, *FordhamIntlLJ* 40 (No. 3, 2017), 779 (781).

⁵⁹ *Luttrell*, *ArbIntl* 31 (No. 3, 2015), 393 (401); so in etwa auch: *Fortier*, *Interim Measures*, *Fordham Law School Conference Lecture* (2008), 8.

⁶⁰ *Bismuth*, *JIntlArb* 26 (No. 6, 2009), 773 (813).

⁶¹ In einigen Fällen wird die *Prima-facie*-Zuständigkeit stärker geprüft als von anderen Schiedsrichtern. *Luttrell* sieht hier oftmals die Herkunft der Schiedsrichter als ausschlaggebend an, so seien zum Beispiel Schiedsrichter aus dem deutschen Rechtskreis in der Regel genauere Prüfer der *Prima-facie*-

stellt jedoch kein Vorurteil über die endgültige Zuständigkeitsprüfung dar. Sie kann somit zu einem späteren Zeitpunkt noch abgelehnt werden.

Somit können einstweilige Maßnahmen vom Schiedsgericht auf Basis einer groben und vorläufigen Zuständigkeitsprüfung erteilt werden. Ein Tribunal entscheidet hier ohne eine Prüfung aller relevanten Fakten.⁶² Wenn sich allerdings später im Verfahren herausstellt, dass das Schiedsgericht gar nicht zuständig war, sind eventuelle Nachteile für den Staat schon eingetreten. Nationale Gerichtsverfahren können somit ausgesetzt werden, obwohl noch nicht einmal feststeht, ob das Schiedsgericht tatsächlich zuständig ist.

2. *Prima-facie-Begründetheit der Hauptsache*

Für den Erlass einer vorläufigen Maßnahme ist ferner eine *Prima-facie*-Prüfung der Begründetheit der Hauptsache (*case on the Merits*) notwendig. Der Antragssteller muss hier darstellen, dass sein Anspruch vernünftig und nicht belanglos ist.⁶³ In den neuen UNCITRAL-Regeln ist eine solche Prüfung ausdrücklich vorgesehen,⁶⁴ während ICSID nicht auf die *Prima-facie*-Begründetheit der Hauptsache verweist.

Die Praxis hat sich aber in beiden Systemen dahingehend entwickelt, dass an dieser Stelle der Prüfung auch die Natur der zu schützenden Rechte dargelegt wird.⁶⁵ In den Schiedsordnungen sind grundsätzlich keine Kategorien der zu schützenden Rechte ausgeschlossen. Dennoch – so das Tribunal in *Plama v. Bulgaria* – müssen diese Rechte in irgendeiner Weise eingegrenzt werden:

„[...] those general rights must be related to the specific disputes in arbitration, which, in turn, are defined by the Claimant's claims and requests for relief to date.“⁶⁶

Zwar muss ein Bezug zwischen dem Recht und dem Streit vor dem Schiedsgericht bestehen, was aber nicht bedeutet, dass es nur um den Klagegegenstand selbst gehen muss. Vielmehr können alle Arten von materiellen Rechten des Klägers, wie zum Beispiel vertragliche Rechte oder Schutz vor Enteignungen geltend gemacht werden.⁶⁷

Doch die Schutzrechte umfassen nicht nur materielle Rechte des Klägers, sondern

Zuständigkeit, Luttrell, ArbIntl 31 (No. 3, 2015), 393 (399).

⁶² Willems, The Arbitrator 2015, 3 (3).

⁶³ Bismuth, JIntlArb 26 (No. 6, 2009), 773 (814).

⁶⁴ UNCITRAL *Arbitration Rules*, Art. 26.3.b: “ 3. The party requesting an interim measure [...] shall satisfy the arbitral tribunal that: (b) There is a reasonable possibility that the requesting party will succeed on the merits of the claim.“

⁶⁵ *Burlington Resources Inc. and others v. The Republic of Ecuador and Empresa Estatal Petróleos del Ecuador (Petroecuador)*, ICSID Case No. ARB/08/5, Procedural Order No. 1 on Burlington Oriente's Request for Provisional Measures vom 29. Juni 2009, para. 53; Kaufmann-Kohler/Antoniotti, in: Yannaca-Small (Hrsg), *Arbitration under International Investment Agreements*, 507 (534); Luttrell, ArbIntl 31 (No. 3, 2015), 393 (400).

⁶⁶ *Plama Consortium Limited v. The Republic of Bulgaria*, ICSID Case No. ARB/03/24, Order vom 6. September 2005, para. 40.

⁶⁷ *Mouawad/Silbert*, ArbIntl 29 (No. 3, 2013), 381 (394).

auch prozessuale Rechte, die das Schiedsverfahren selbst schützen. Das Tribunal in *Burlington v. Ecuador* stellte fest:

„[...] the rights to be preserved by provisional measures are not limited to those which form the subject-matter of the dispute or substantive rights [...], but may extend to procedural rights, including the general right to the status quo and to the non-aggravation of the dispute. These latter rights are thus self-standing rights.“⁶⁸

Selbstständige Rechte wie der Erhalt des *status quo* oder der Schutz vor Verschlimmerung des Streites (*non-aggravation*) sind sehr wichtig im vorläufigen Rechtsschutz.⁶⁹ Auch andere eigenständige prozessualen Rechte, wie der Exklusivität des ICSID-Verfahrens⁷⁰ oder der Beweissicherung⁷¹ – oft zusammengefasst als Rechte der prozessualen Integrität (*procedural integrity*)⁷² – sind schützenswert.

Genau diese selbstständigen Rechte werden geltend gemacht, wenn vorläufiger Rechtsschutz gegen innerstaatliche Gerichtsverfahren erstrebt wird.⁷³ So kann durch parallele nationale Gerichtsverfahren die Exklusivität des Schiedsverfahrens gefährdet werden, es dem Kläger schwerer möglich sein, Beweise zu sichern und vor das Schiedsgericht zu bringen, oder der Streit verschlimmert werden. Diese prozessualen Rechte haben somit eine hohe Relevanz für das Verhältnis zwischen Investitionsschiedsgericht und nationalem Gericht.

3. Dringlichkeit

Die Dringlichkeit der Maßnahme (*urgency*) wird zwar nie ausdrücklich in den Schiedsordnungen erwähnt, ist aber rein sachlogisch im vorläufigen Rechtsschutz zu prüfen. Sie liegt vor, wenn die Frage nicht auf den Ausgang des Sachurteils warten kann.⁷⁴ Die Beeinträchtigung für den Kläger muss somit unmittelbar bevorstehen. Bei der Prüfung haben die Schiedsgerichte weitgehend Ermessensfreiheit.⁷⁵ Je stärker die Dringlichkeit, desto mehr wird sie im Gegensatz zu anderen Voraussetzungen gewichtet.⁷⁶

⁶⁸ *Burlington Resources Inc. and others v. The Republic of Ecuador and Empresa Estatal Petróleos del Ecuador (Petroecuador)*, ICSID Case No. ARB/08/5, Procedural Order No. 1 on Burlington Oriente's Request for Provisional Measures vom 29. Juni 2009, para. 60.

⁶⁹ *Luttrell*, *ArbIntl* 31 (No. 3, 2015), 393 (403).

⁷⁰ *Perenco Ecuador Ltd. v. The Republic of Ecuador and Empresa Estatal Petróleos del Ecuador (Petroecuador)*, ICSID Case No. ARB/08/6, Decision on Provisional Measures vom 8. Mai 2009, para. 61; *Tokios Tokeles v. Ukraine*, ICSID Case No. ARB/02/18, Procedural Order No. 1 vom 18. Januar 2005, para. 1.

⁷¹ *Quiborax A., Non Metallic Minerals A. and Allan Fosk Kaplún v. Plurinational State of Bolivia*, ICSID Case No. ARB/06/2, Decision on Provisional Measures vom 26. Februar 2010, para. 148.

⁷² *Luttrell*, *ArbIntl* 31 (No. 3, 2015), 393 (402).

⁷³ *Willems*, *The Arbitrator* 2015, 3 (4); *Gil*, *WAMR* 3 (No. 4-5, 2009), 536 (582).

⁷⁴ *Kaufmann-Kohler/Antonietti*, in: Yannaca-Small (Hrsg), *Arbitration under International Investment Agreements*, 507 (535); *Schreuer*, *ICSID Commentary*, Art. 47, para. 63.

⁷⁵ *Bismuth*, *JIntlArb* 26 (No. 6, 2009), 773 (818).

⁷⁶ *Luttrell*, *ArbIntl* 31 (No. 3, 2015), 393 (406); *Kaufmann-Kohler/Antonietti*, in: Yannaca-Small (Hrsg), *Arbitration under International Investment Agreements*, 507 (537).

Eine Besonderheit hat sich im Bereich der eigenständigen Rechte – wie der Integrität des Schiedsverfahrens oder dem Erhalt des *status quo* – entwickelt. Hier wird die Dringlichkeit immer häufiger als „*urgent by definition*“⁷⁷ angesehen und bedarf keiner besonderen Begründung oder Prüfung. Sie ist vielmehr eine „*urgency that is axiomatic*“,⁷⁸ also nicht anzweifelbar. Dies hat besondere Relevanz für vorläufigen Rechtsschutz gegen nationale Gerichtsverfahren, da hier diese eigenständigen Rechte von Investoren geltend gemacht werden. Dies bedeutet eine Erleichterung für die Kläger in ihrer Darlegungslast und in der Folge ein insgesamt leichter zu erreichender vorläufiger Rechtsschutz mit Einfluss auf nationale Gerichtsverfahren.

4. Erforderlichkeit

Ein weiterer Prüfungspunkt ist die Erforderlichkeit (*necessity*). Sie liegt dann vor, wenn die Abwägung zwischen einer einstweiligen Maßnahme und der Auswirkung, falls diese nicht erteilt werden sollte, einen nicht wiedergutzumachenden Schaden für den Kläger bedeutet.⁷⁹ Erforderlichkeit liegt somit vor, wenn ein irreparabler Schaden zu befürchten ist.⁸⁰

Ein Schaden ist irreparabel, wenn ihn Entschädigungszahlungen nicht wiedergutmachen können.⁸¹ Ein bloßer finanzieller Schaden reicht demnach nicht aus. Diese Anforderung stellt eine große Hürde dar und es genügt Tribunalen bisweilen auch ein geringerer Standard – ein „erheblicher“⁸² oder „signifikanter“⁸³ Schaden. So fordern die UNCITRAL *Arbitration Rules* einen „erheblichen“ Schaden, der für den Erlass einer einstweiligen Maßnahme nachgewiesen werden muss.⁸⁴

Bei der Feststellung des Schadens wird den eigenständigen Schutzrechten wieder-

⁷⁷ *Quiborax A., Non Metallic Minerals A. and Allan Fosc Kaplún v. Plurinational State of Bolivia*, ICSID Case No. ARB/06/2, Decision on Provisional Measures vom 26. Februar 2010, para. 153; so auch: *Burlington Resources Inc. and others v. The Republic of Ecuador and Empresa Estatal Petróleos del Ecuador (Petroecuador)*, ICSID Case No. ARB/08/5, Procedural Order No. 1 on Burlington Oriente's Request for Provisional Measures vom 29. Juni 2009, para. 74; *City Oriente Limited v. The Republic of Ecuador and Empresa Estatal Petróleos del Ecuador (Petroecuador)*, ICSID Case No. ARB/06/21, Decision on Provisional Measures vom 19. November 2007, para. 69.

⁷⁸ *Luttrell*, *ArbIntl* 31 (No. 3, 2015), 393 (402).

⁷⁹ *Kaufmann-Kohler/Antoniotti*, in: Yannaca-Small (Hrsg.), *Arbitration under International Investment Agreements*, 507 (538).

⁸⁰ *Bismuth*, *JIntlArb* 26 (No. 6, 2009), 773 (817).

⁸¹ *Plama Consortium Limited v. The Republic of Bulgaria*, ICSID Case No. ARB/03/24, Order vom 6. September 2005, para. 46.

⁸² *PNG Sustainable Development Program Ltd. v. Independent State of Papua New Guinea*, ICSID Case No. ARB/13/33, Award vom 5. Mai 2015, para. 109, *Mouawad/Silbert*, *ArbIntl* 29 (No. 3, 2013), 381 (393).

⁸³ *City Oriente Limited v. The Republic of Ecuador and Empresa Estatal Petróleos del Ecuador (Petroecuador)*, ICSID Case No. ARB/06/21, Decision on Revocation of Provisional Measures and Other Procedural Matters vom 13. Mai 2008, para. 72.

⁸⁴ UNCITRAL *Arbitration Rules*, Art. 26, 3 (a): “Harm not adequately reparable by an award of damages is likely to result if the measure is not ordered, and such harm substantially outweighs the harm that is likely to result to the party against whom the measure is directed if the measure is granted.“ Die ICSID-Regeln erwähnen eine Erforderlichkeit oder Schaden als Voraussetzung nicht.

rum eine besondere Position eingeräumt: Soweit es sich um prozessuale Rechte der Parteien handelt,⁸⁵ kann eine Beeinträchtigung gerade nicht durch Schadensersatz ausgeglichen werden.⁸⁶ Irreparabilität muss nicht gesondert nachgewiesen werden.⁸⁷ Für die vorläufigen Maßnahmen, die sich auf parallele nationale Gerichtsverfahren beziehen, bedeutet dies, dass sie automatisch den hohen Standard des irreparablen Schadens erfüllen und somit insgesamt leichter zu erreichen sind.

5. Verhältnismäßigkeit

Zuletzt prüfen einige Schiedsgerichte die vorläufige Maßnahme am Standard der Verhältnismäßigkeit (*proportionality*).⁸⁸ Die Interessen beider Parteien werden hierfür gegeneinander abgewogen: Wie hoch wäre der Schaden für den Kläger, wenn die vorläufige Maßnahme nicht erteilt würde, im Vergleich zu dem Schaden für den Beklagten, wenn die Maßnahme erteilt werden würde?⁸⁹ Diese – oft als „*balance of convenience*“⁹⁰ bezeichnete – Abwägung hat gerade in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit eine hohe Relevanz, da hier ein Staat eine Streitpartei ist. So ist in den Fällen, in denen die Souveränität des Staates durch eine einstweilige Maßnahme gefährdet ist, besondere Vorsicht geboten und die Verhältnismäßigkeit genau zu prüfen. Laut *Luttrell* erfolgt dies am häufigsten bei den Fällen, in denen es um das Recht des Staates geht, Gesetze zu erlassen.⁹¹

Gerade auch bei Maßnahmen gegen innerstaatliche Gerichtsverfahren müsste die Verhältnismäßigkeit eine hohe Relevanz haben. Denn hier wird die Jurisdiktionshoheit und Souveränität des Staates direkt betroffen. Eingriffe durch vorläufigen Rechtsschutz in die nationale Judikative müssen daher besonders streng geprüft werden und verhältnismäßig sein.

6. Zusammenfassung

Investitionsschiedsgerichten ist es möglich, durch vorläufigen Rechtsschutz in

⁸⁵ Insbesondere die Beweiserhebung im Verfahren und die Integrität des Schiedsverfahrens.

⁸⁶ *Luttrell*, ArbIntl 31 (No. 3, 2015), 393 (405).

⁸⁷ *Gil*, WAMR 3 (No. 4-5, 2009), 536 (601).

⁸⁸ *Quiborax A., Non Metallic Minerals A. and Allan Fosc Kaplún v. Plurinational State of Bolivia*, ICSID Case No. ARB/06/2, Decision on Provisional Measures vom 26. Februar 2010, para. 158; *Burlington Resources Inc. and others v. The Republic of Ecuador and Empresa Estatal Petróleos del Ecuador (Petroecuador)*, ICSID Case No. ARB/08/5, Procedural Order No. 1 on Burlington Oriente's Request for Provisional Measures vom 29. Juni 2009, para. 81; *Sergei Paushok, CJSC Golden East Company, CJSC Vostokneftegaz Company v. Mongolia*, Order on Interim Measures vom 2. September 2008, para. 45.

⁸⁹ *Luttrell*, ArbIntl 31 (No. 3, 2015), 393 (409).

⁹⁰ Der „*balance of convenience*“-Test stammt aus der Handelsschiedsgerichtsbarkeit, *Luttrell*, ArbIntl 31 (No. 3, 2015), 393 (409); *Kaufmann-Kohler/Antoniotti*, in: Yannaca-Small (Hrsg.), *Arbitration under International Investment Agreements*, 507 (539); andere Schiedsgerichte wiederum verweisen auf die ILC Articles on State Responsibility, um die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erklären, siehe dazu, *Bismuth*, JIntlArb 26 (No. 6, 2009), 773 (820).

⁹¹ *Luttrell*, ArbIntl 31 (No. 3, 2015), 393 (409).

Form von *anti-suit-injunctions* in innerstaatliche Gerichtsverfahren einzugreifen. Schützenswert sind in solchen Fällen nur die selbstständigen, prozessualen Schutzrechte – wie der Erhalt des *status quo* oder die Exklusivität und Integrität des Schiedsverfahrens. Durch die Interpretation des Wortes “recommend“ als “order“ werden die Verfügungen der Schiedsgerichte *de facto* verbindlich für die Staaten.

Für Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes haben sich insgesamt fünf Voraussetzungen herausgebildet. Aber nicht alle dieser traditionellen Voraussetzungen sind für die Fälle nützlich, in denen das Schiedsverfahren selbst durch nationale Gerichtsverfahren gefährdet ist.⁹² Es muss vielmehr eine Prüfung geschehen, die der besonderen Spannung zwischen Investitionsschiedsgericht und nationalem Gericht gerecht wird.⁹³ Tribunale sollten daher bei dem Erlass von *anti-suit-injunctions* sehr vorsichtig sein.⁹⁴ Wichtig sind hierbei insbesondere die *Prima-facie*-Zuständigkeitsprüfung und die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Beide müssen im Hinblick auf die alleinige Jurisdiktionshoheit eines Staates genau geprüft werden. Nur so kann vermieden werden, dass vor schnell in nationale Gerichtsverfahren eingegriffen wird. Wenn diese beiden Voraussetzungen von Tribunalen immer konsequent angewendet werden und einen besonderen Stellenwert in der Prüfung erlangen, wäre ein hoher Schutzstandard für vorläufigen Rechtsschutz gegen nationale Gerichte erreicht. Schiedsgerichte würden somit keine unkontrollierte Macht über nationale Gerichte ausüben.

C. Das Verhältnis in der aktuellen Praxis

Ein Blick auf die jüngere Praxis kann helfen, zu erkennen, wie das Verhältnis zwischen Investitionsschiedsgericht und nationalem Gericht heute im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes zu bewerten ist. Im Fokus liegen für diese Betrachtung deswegen nur solche Fälle, die Berührungspunkte zu nationalen Gerichtsverfahren haben. Tatsächlich stellen diese die höchste Anzahl an Fällen im vorläufigen Rechtsschutz dar.⁹⁵ Betrachtet werden soll der Zeitraum 2011-2017.⁹⁶ Es werden sowohl ICSID, als auch UNCITRAL-Fälle ausgewertet.⁹⁷

In vielen Einzelfällen ergingen Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz in Bezug auf innerstaatliche Gerichtsverfahren. Die inhaltlichen Themen waren sehr unterschiedlich und dementsprechend variierten auch die Begründungen und Aussagen der

⁹² *Gil*, WAMR 3 (No. 4-5, 2009), 536 (537).

⁹³ *Ibid.*, 599.

⁹⁴ *Lévy*, in: Gaillard (Hrsg), *Anti-Suit Injunctions in International Arbitration*, 115 (126).

⁹⁵ Allein in den letzten sechs Jahren gab es 20 Fälle mit Bezug zu „*provisional measures*“ und nationaler Judikative (2011-2017).

⁹⁶ Für eine Analyse der Fälle mit Bezug zu nationalen Gerichtsverfahren im Zeitraum davor (1972-2011) siehe *Gil*, WAMR 3 (No. 4-5, 2009), 536.

⁹⁷ Die Zahlen basieren auf öffentlich zugänglichen Fällen. Viele Investitionsschiedsverfahren laufen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, sodass es eine hohe Dunkelziffer an Fällen gibt, die vorliegend nicht mit berücksichtigt werden können.

Tribunale. Es sollten nationale Zivilverfahren,⁹⁸ Insolvenzverfahren⁹⁹ oder Steuerverfahren¹⁰⁰ durch vorläufige Maßnahmen gestoppt werden. In all diesen Fällen reichte den Tribunalen jedoch entweder der Bezug zu ihrem Schiedsverfahren nicht aus, oder die Anträge waren zu ungenau. Es wird hierdurch deutlich, dass ein Schiedsgericht grundsätzlich jede Art von innerstaatlichem Gerichtsverfahren überprüfen kann. Deswegen werden in der Folge die Entscheidungen der Tribunale in Fallgruppen betrachtet.

I. Fälle nationaler Strafverfahren

Die größte Anzahl an Fällen betrifft ein parallel laufendes Strafverfahren vor den Gerichten des Gaststaates.¹⁰¹ Wichtig zu wissen ist, dass eine vorläufige Maßnahme hier keine klassische *anti-suit injunction* darstellt. Denn ein Strafverfahren ist kein paralleles Verfahren, welches die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes in Frage stellt – so wäre es beispielsweise bei einem Zivilverfahren mit denselben Streitparteien. Vielmehr kann ein Schiedsgericht nur dann eine Maßnahme gegen ein innerstaatliches Strafverfahren ergreifen, wenn es eine Beeinflussung seines eigenen Verfahrens durch das Strafverfahren sieht. Wenn dann in die staatliche Strafverfolgungshoheit eingegriffen wird, muss an dieser Stelle das Verhältnis zwischen den beiden Gerichten genau betrachtet werden.

1. Überblick

Die nationalen Strafverfahren betreffen entweder die Kläger selbst,¹⁰² ihre Angestellten,¹⁰³ Anwälte¹⁰⁴ oder die für das Schiedsverfahren wichtigen Zeugen.¹⁰⁵ Meist beantragen die Investoren eine einstweilige Maßnahme gegen nationale Strafverfahren. Dabei

⁹⁸ *Bear Creek Mining Corporation v. Republic of Peru*, ICSID Case No. ARB/14/21, Procedural Order No. 2 vom 19. April 2015, para. 58; *Niko Resources (Bangladesh) Ltd. v. Bangladesh Petroleum Exploration & Production Company Limited ("Bapex"), and Bangladesh Oil Gas and Mineral Corporation ("Petrobangla")*, ICSID Case No. ARB/10/11 and ARB/10/18, Procedural Order No. 5 vom 6. März 2014, para. 2 ff.

⁹⁹ *EuroGas Inc. and Belmont Resources Inc. v. Slovak Republic*, ICSID Case No. ARB/14/14, Procedural Order No. 7 vom 5. September 2016, para. 31.

¹⁰⁰ *Teinver S.A., Transportes de Cercanías S.A. and Autobuses Urbanos del Sur S.A. v. The Argentine Republic*, ICSID Case No. ARB/09/1, Award vom 21. Juli 2017, para. 27, 48.

¹⁰¹ Insgesamt 14 Fälle (2011 – 2017) zu vorläufigem Rechtsschutz haben Strafverfahren zum Inhalt.

¹⁰² *Dawood Rawat v. The Republic of Mauritius*, PCA Case 2016-20, Order Regarding Claimants' and Respondent's Request for Interim Measures vom 11. Januar 2017, para. 119; *Enel Green Power S.p.A. v. Republic of El Salvador*, ICSID Case No. ARB/13/18, Claimants' Request on Provisional Measures vom 14. April 2014, para. 51.

¹⁰³ *Lao Holdings N.V. v. Lao People's Democratic Republic*, ICSID Case No. ARB(AF)/12/6, Ruling on Motion to Amend the Provisional Measures Order vom 30. Mai 2014, para. 1.

¹⁰⁴ *Teinver S.A., Transportes de Cercanías S.A. and Autobuses Urbanos del Sur S.A. v. The Argentine Republic*, ICSID Case No. ARB/09/1, Decision on Provisional Measures vom 8. April 2016, para. 194, 226.

¹⁰⁵ *Italba Corporation v. Oriental Republic of Uruguay*, ICSID Case No. ARB/16/9 Decision on Claimants' Application for Provisional Measures and Temporary Relief vom 15. Februar 2017.

wird fast immer auf eine maximale Einwirkung abgezielt – die Aussetzung des Strafverfahrens.¹⁰⁶ Kurios ist der Fall *Eurogas v Slovakia*: Hier war das Strafverfahren bereits ausgesetzt, der Kläger begehrte die Aussetzung jedoch (erfolglos) erneut.¹⁰⁷

Doch nicht nur Investoren, sondern auch Staaten treten als Kläger auf: In *Lao Holdings v. Laos* forderte der Staat die Erlaubnis zur Fortführung eines Strafverfahrens – den Stopp hatte das Schiedsgericht bereits vorher als einstweilige Maßnahme angeordnet. Das Schiedsgericht fand, dass dies nicht dringend und notwendig sei,¹⁰⁸ denn Laos wollte das Strafverfahren zu diesem Zeitpunkt nur dazu verwenden, Beweise zu erlangen, die es für die Verteidigung vor dem Schiedsgericht und seiner Gegenklage brauchte.¹⁰⁹ Umgekehrt erstrebte Kroatien in *Mol v. Croatia* vergeblich einen Stopp des Schiedsverfahrens, bis es sein eigenes nationales Strafverfahren abgeschlossen hatte.¹¹⁰

Im Fall *Laos* wird deutlich, welche Gefahren innerstaatliche Strafverfahren für das Investor-Staat-Verhältnis bedeuten können: Der souveräne Staat kann seine Strafverfolgungshoheit leicht zu seinem Vorteil für das Schiedsverfahren ausnutzen und zudem als Vergeltungsmaßnahme einsetzen, wenn er von dem Investor vor einem Schiedsgericht verklagt wird.¹¹¹ So können Beweise oder Zeugen für das Schiedsverfahren durch (angedrohte) Strafverfahren beeinflusst werden. In der Tat klagen Investoren die Strafverfahren häufig als „*retaliation measure*“¹¹² oder „*guerilla tactics*“¹¹³ an und verweisen auf die „*rol puramente instrumental del proceso penal*“¹¹⁴ – die rein instrumentale Rolle des Strafverfahrens.

Auf der anderen Seite bedeutet dies aber nicht, dass der Investor durch ein Investitionsschiedsverfahren Schutz vor jedweder strafrechtlichen Verfolgung im Gastgeberland hat.¹¹⁵ Hinzu kommt, dass Strafverfahren von Staaten nicht nur in böser Absicht

¹⁰⁶ Noch stärker in *Hydro II*: Hier machte der Investor die Nichteinhaltung der ersten einstweiligen Maßnahme geltend und forderte ein Teilurteil mit Schadensersatz, ungeachtet dessen, dass ein solches in den ICSID Regeln nicht vorgesehen ist, siehe *Hydro r.l. and others v. Republic of Albania*, ICSID Case No. ARB/15/28, Decision on Claimants' Request for a Partial Award and Respondent's Application for Revocation or Modification of the Order on Provisional Measures vom 1. September 2016, para. 2.4, 4.30.

¹⁰⁷ *EuroGas Inc. and Belmont Resources Inc. v. Slovak Republic*, ICSID Case No. ARB/14/14, Procedural Order No. 3 – Decision on the Parties' Requests for Provisional Measures vom 23. Juni 2015, para. 80 ff.

¹⁰⁸ *Lao Holdings N.V. v. Lao People's Democratic Republic*, ICSID Case No. ARB(AF)/12/6, Ruling on Motion to Amend the Provisional Measures Order vom 30. Mai 2014, Rn 73.

¹⁰⁹ *Ibid.*, para. 28.

¹¹⁰ *MOL Hungarian Oil and Gas Company Plc v. Republic of Croatia*, ICSID Case No. ARB/13/32, Decision on Respondent's Application Under ICSID Arbitration Rule 41(5) vom 2. Dezember 2014, para. 55 ff.

¹¹¹ *Burnett/Beess and Chrostin*, Md. J. Intl L. 30 (No. 1, 2015), 31 (32); *Naim*, Criminal Proceedings and Provisional Measures in ICSID Arbitrations, Kluwer Arbitration Blog vom 30. April 2016.

¹¹² *Dawood Rawat v. The Republic of Mauritius*, PCA Case 2016-20, Order Regarding Claimants' and Respondent's Request for Interim Measures vom 11. Januar 2017, para. 119.

¹¹³ *Teinver S.A., Transportes de Cercanías S.A. and Autobuses Urbanos del Sur S.A. v. The Argentine Republic*, ICSID Case No. ARB/09/1, Decision on Jurisdiction vom 21. Dezember 2012, para. 188.

¹¹⁴ *Convial Callao A. y CCI - Compañía de Concesiones de Infraestructura A. v. Republic of Peru*, ICSID Case No. ARB/10/2, Decision on Provisional Measures vom 22. Februar 2011, para. 27.

¹¹⁵ *Italba Corporation v. Oriental Republic of Uruguay*, ICSID Case No. ARB/16/9 Decision on Claimants' Application for Provisional Measures and Temporary Relief vom 15. Februar 2017, para. 118; so auch schon früher *Lao Holdings N.V. v. Lao People's Democratic Republic*, ICSID Case No.

geführt werden. Sie können vielmehr auch dazu genutzt werden, um die Verteidigung des Staates vor dem Schiedsgericht zu unterstützen, beispielsweise um zu zeigen, dass die Investition illegal war.¹¹⁶

Erfolgreich waren die meisten Anträge der Investoren jedoch nicht, weil sie dem hohen Standard des vorläufigen Rechtsschutzes für Strafverfahren nicht genügten. In vielen Fällen gab es für die Schiedsgerichte schlicht keinen Nachweis für böswilliges Verhalten der Staaten.¹¹⁷ Einige Anträge waren zu vage, weil die Strafverfahren nur angedroht waren oder noch nicht begonnen hatten.¹¹⁸

In den letzten sechs Jahren wurde nur drei Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz bezüglich nationaler Strafverfahren von Investitionsschiedsgerichten stattgegeben. Zwei davon bewilligte das Tribunal in *Hydro v. Albania*: Zunächst wurde dem Antrag des Investors auf die vorläufige Aussetzung des Strafverfahrens bis zur Entscheidung im Schiedsverfahren stattgegeben.¹¹⁹ Hintergrund war, dass Strafverfahren, Auslieferungsgesuche und Strafbefehle wegen Geldwäsche gegen mehrere Kläger liefen, sodass deren Teilnahme am Schiedsverfahren nicht mehr gewährleistet werden konnte.¹²⁰ Nachdem die Strafverfahren vorübergehend eingestellt und die Auslieferungsverfahren angehalten waren, wurde in einer zweiten Entscheidung dem Antrag Albaniens stattgegeben, diese einstweiligen Maßnahmen zurückzunehmen.¹²¹ Allerdings wurde auch eine neue Verfügung erteilt, nach der Albanien dafür Sorge tragen muss, dass auch weiterhin eine Teilnahme der Kläger am Schiedsverfahren gewährleistet ist.¹²²

Auch im Fall *Convial v. Peru* erließ das Tribunal eine einstweilige Maßnahme gegen

ARB(AF)/12/6, Ruling on Motion to Amend the Provisional Measures Order vom 30. Mai 2014, para. 21: "In particular, they do not exempt suspected criminals from investigation or prosecution by virtue of their being investors."

¹¹⁶ *Burnett/Beess and Chrostin*, Md. J. Intl L. 30 (No. 1, 2015), 31 (32).

¹¹⁷ *Italba Corporation v. Oriental Republic of Uruguay*, ICSID Case No. ARB/16/9 Decision on Claimants' Application for Provisional Measures and Temporary Relief vom 15. Februar 2017, para. 120; *Hydro r.l. and others v. Republic of Albania*, ICSID Case No. ARB/15/28, Decision on Claimants' Request for a Partial Award and Respondent's Application for Revocation or Modification of the Order on Provisional Measures vom 1. September 2016, para. 4.30; *Caratube International Oil Company LLP & Mr. Devinci Salah Hourani v. Republic of Kazakhstan*, ICSID Case No. ARB/13/13, Decision on Claimants' Application for Provisional Measures vom 4. Dezember 2014, para. 115; *Churchill Mining PLC and Planet Mining Pty Ltd v. Republic of Indonesia*, ICSID Case No. ARB/12/14 and 12/40, Procedural Order No. 14 vom 22. Dezember 2014, para. 75 ff.; *Mr. Hassan Awdi, Enterprise Business Consultants, Inc. and Alfa El Corporation v. Romania*, ICSID Case No. ARB/10/13, Award vom 2. März 2015, para. 22.

¹¹⁸ *Italba Corporation v. Oriental Republic of Uruguay*, ICSID Case No. ARB/16/9 Decision on Claimants' Application for Provisional Measures and Temporary Relief vom 15. Februar 2017, para. 120; *Churchill Mining PLC and Planet Mining Pty Ltd v. Republic of Indonesia*, ICSID Case No. ARB/12/14 and 12/40, Procedural Order No. 9 vom 8. Juli 2014, para. 88, 99; *PNG Sustainable Development Program Ltd. v. Independent State of Papua New Guinea*, ICSID Case No. ARB/13/33, Decision on the Claimants' Request for Provisional Measures vom 21. Januar 2015, para. 145 f.

¹¹⁹ *Hydro r.l. and others v. Republic of Albania*, ICSID Case No. ARB/15/28, Order on Provisional Measures vom 3. März 2016, para. 5.1 ff.

¹²⁰ *Ibid.*, para. 3.18. ff.

¹²¹ *Hydro r.l. and others v. Republic of Albania*, ICSID Case No. ARB/15/28, Decision on Claimants' Request for a Partial Award and Respondent's Application for Revocation or Modification of the Order on Provisional Measures vom 1. September 2016, para. 4.16.

¹²² *Ibid.*, para. 4.16. Insofern war diese zweite Entscheidung eher eine Aufrechterhaltung der ersten Maßnahme und wird nicht weiter als „echte“ Erteilung einer einstweiligen Maßnahme betrachtet.

ein nationales Strafverfahren. Hier hatten peruanische Strafbehörden Verfahren gegen mögliche Zeugen – ehemalige Geschäftsführer des Unternehmens – wegen Betrugs und unlauteren Wettbewerbs eingeleitet.¹²³ Das Tribunal sah ihre Zeugenaussagen für das Schiedsverfahren gefährdet, da sie nicht frei von Angst aussagen könnten, wenn gegen sie – geführt durch das Land gegen welches sie aussagen wollen – ein Strafverfahren laufe.¹²⁴ Anstatt das Strafverfahren auszusetzen, entschied sich das Schiedsgericht jedoch dafür, nur die Bewegungsfreiheit der beiden Zeugen anzuordnen, um zu gewährleisten, dass sie am Schiedsverfahren teilnehmen konnten.¹²⁵

2. Analyse

Die Frage bleibt nun, unter welchen Voraussetzungen die Tribunale vorläufige Maßnahmen erlassen oder abgelehnt haben und insbesondere, wie sie ihre Position im Verhältnis zu nationalen Gerichten gesehen haben.

a) Grundsätzliche Aussagen zum Verhältnis

Zunächst ist festzustellen, dass Investitionsschiedsgerichte die Strafverfolgungshoheit der Staaten grundsätzlich anerkennen. In seiner Aussage, der viele weitere Schiedsgerichte folgten, befand das Tribunal in *Churchill Mining v. Indonesia*:

„[...] the Tribunal stresses that the right, even the duty, to conduct criminal investigations and prosecutions is a prerogative of any sovereign State.“¹²⁶

Investitionsschiedsgerichte haben grundsätzlich keine Befugnis, sich in die Angelegenheiten der Strafverfolgung eines Staates einzumischen, denn es liegt außerhalb ihrer Zuständigkeit.¹²⁷ Das Tribunal in *Italba* ging so weit, sich selbst in dieser Hinsicht gar keinen Handlungsspielraum zu lassen:

¹²³ *Convial Callao A. y CCI - Compañía de Concesiones de Infraestructura A. v. Republic of Peru*, ICSID Case No. ARB/10/2, Decision on Provisional Measures vom 22. Februar 2011, para. 27.

¹²⁴ *Ibid.*, para. 112.

¹²⁵ *Ibid.*, para. 124.

¹²⁶ *Churchill Mining PLC and Planet Mining Pty Ltd v. Republic of Indonesia*, ICSID Case No. ARB/12/14 and 12/40, Procedural Order No. 14 vom 22. Dezember 2014, para. 72; *Italba Corporation v. Oriental Republic of Uruguay*, ICSID Case No. ARB/16/9 Decision on Claimants' Application for Provisional Measures and Temporary Relief vom 15. Februar 2017, para. 115; *PNG Sustainable Development Program Ltd. v. Independent State of Papua New Guinea*, ICSID Case No. ARB/13/33, Decision on the Claimants' Request for Provisional Measures vom 21. Januar 2015, para. 145; *Lao Holdings N.V. v. Lao People's Democratic Republic*, ICSID Case No. ARB(AF)/12/6, Ruling on Motion to Amend the Provisional Measures Order vom 30 Mai 2014, para. 25.

¹²⁷ *Burnett/Beess and Chrostin*, Md. J. Intl L. 30 (No. 1, 2015), 31 (31); *Churchill Mining PLC and Planet Mining Pty Ltd v. Republic of Indonesia*, ICSID Case No. ARB/12/14 and 12/40, Procedural Order No. 9 vom 8. Juli 2014, para. 85.

„The Tribunal does not have the power to order or recommend the cessation of a criminal investigation that is being conducted by the relevant organs of Uruguay [...] on its territory.“¹²⁸

Andere Schiedsgerichte dagegen lassen Ausnahmen von diesem Grundsatz zu, allerdings nur bei „*proof of exceptional circumstances*“. ¹²⁹ Dabei ist wichtig, dass eine besonders hohe Schwelle überschritten werden muss, bevor ein Schiedsgericht eine vorläufige Maßnahme erlassen kann.¹³⁰

b) Abweichen vom Antrag

Die Anordnung, ein Strafverfahren komplett aussetzen zu lassen, ist vielen Tribunalen ein zu starker Eingriff in die Souveränität des Staates. Stattdessen wird versucht, Einflüsse so gering wie möglich zu halten. Dies geschieht dadurch, dass einige Schiedsgerichte vom Antrag abweichen und stattdessen nach ihrem eigenen Ermessen eine vorläufige Maßnahme erlassen.¹³¹ So sah das Tribunal in *Churchill Mining* einen unfairen Vorteil des Staates darin, durch ein Strafverfahren Beweise zu erlangen, die nach den Schiedsregeln nicht zu erlangen gewesen wären.¹³² Anstatt das Verfahren aber komplett einzustellen – wie vom Kläger gefordert – wurde es dem Staat nur verboten, die durch das Strafverfahren erlangten Beweise im Schiedsverfahren zu verwenden.¹³³

Das Schiedsgericht in *Minotte v Poland* ging noch weiter und sorgte dafür, dass seine eigenen Termine so gelegt wurden, dass die Kläger – trotz gegen sie laufenden Strafverfahren und Haftbefehlen durch polnische Strafverfolgungsbehörden – am

¹²⁸ *Italba Corporation v. Oriental Republic of Uruguay*, ICSID Case No. ARB/16/9 Decision on Claimants' Application for Provisional Measures and Temporary Relief vom 15. Februar 2017, para. 116.

¹²⁹ *Caratube International Oil Company LLP & Mr. Devincchi Salah Hourani v. Republic of Kazakhstan*, ICSID Case No. ARB/13/13, Decision on Claimants' Application for Provisional Measures vom 4. Dezember 2014, para. 135; *Teinver S.A., Transportes de Cercanías S.A. and Autobuses Urbanos del Sur S.A. v. The Argentine Republic*, ICSID Case No. ARB/09/1, Decision on Jurisdiction vom 21. Dezember 2012, para. 190.

¹³⁰ *Churchill Mining PLC and Planet Mining Pty Ltd v. Republic of Indonesia*, ICSID Case No. ARB/12/14 and 12/40, Procedural Order No. 14 vom 22. Dezember 2014, para. 72; *Caratube International Oil Company LLP & Mr. Devincchi Salah Hourani v. Republic of Kazakhstan*, ICSID Case No. ARB/13/13, Decision on Claimants' Application for Provisional Measures vom 4. Dezember 2014, para. 135; *PNG Sustainable Development Program Ltd. v. Independent State of Papua New Guinea*, ICSID Case No. ARB/13/33, Decision on the Claimants' Request for Provisional Measures vom 21. Januar 2015, para. 145; *Hydro r.l. and others v. Republic of Albania*, ICSID Case No. ARB/15/28, Order on Provisional Measures vom 3. März 2016, para. 3.16.

¹³¹ Nach Art. 39.3 der ICSID Arbitration Rules ist es explizit erlaubt von der beantragten Maßnahme abzuweichen: „*The Tribunal may also recommend provisional measures on its own initiative or recommend measures other than those specified in a request. It may at any time modify or revoke its recommendation*“; im UNCITRAL-System dagegen ist dies nicht möglich, siehe Art. 26.1: „*The arbitral tribunal may, at the request of a party, grant interim measure*“ Nur die Änderung einer bereits gewährten Maßnahme kann ein UNCITRAL-Tribunal nach eigener Initiative erlassen, Art. 26.5: „*The arbitral tribunal may modify, suspend or terminate an interim measure it has granted, upon application of any party or, in exceptional circumstances and upon prior notice to the parties, on the arbitral tribunal's own initiative.*“

¹³² *Churchill Mining PLC and Planet Mining Pty Ltd v. Republic of Indonesia*, ICSID Case No. ARB/12/14 and 12/40, Procedural Order No. 14 vom 22. Dezember 2014, para. 81.

¹³³ *Ibid.*, para. 82, 94.

Schiedsverfahren teilnehmen konnten.¹³⁴ Der Antrag des Klägers, die Strafverfahren per einstweiliger Anordnung auszusetzen, wurde abgelehnt.¹³⁵ In diesem Fall wurde ein Höchstmaß an Rücksichtnahme erreicht.

c) *Anwendung der Voraussetzungen*

Zu betrachten ist weiterhin, ob Tribunale die einschlägigen Voraussetzungen – die *Prima-facie*-Zuständigkeit und die Verhältnismäßigkeit – angewendet haben und somit einen Ausgleich zwischen Jurisdiktionshoheit und Schiedsgerichtsbarkeit finden konnten.

(i) Schutzrechte

Zunächst sind dafür die Schutzrechte zu betrachten. Am häufigsten wurde das Recht auf Erhalt des *status quo* in Verbindung mit *non-aggravation* geltend gemacht, gefolgt vom Recht auf prozessuale Integrität. Die prozessuale Integrität umfasst insbesondere das Recht der Teilnahme am Schiedsverfahren, welches in den jüngsten Fällen sehr häufig von Tribunalen geschützt wurde.¹³⁶ Tatsächlich wurde in beiden Fällen, in denen eine vorläufige Maßnahme erlassen wurde – *Convial* und *Hydro* – die Integrität des Schiedsverfahrens als das schützenswerte Recht angesehen.¹³⁷

Viel seltener wird dagegen das Recht auf Exklusivität des Schiedsverfahrens geltend gemacht.¹³⁸ Dies kann darauf beruhen, dass das Recht auf *procedural integrity* leichter zu begründen ist, als die Exklusivität des ICSID-Verfahrens.¹³⁹ Früher wurde die Exklusivität noch weitaus öfter geltend gemacht und wurde auch zur Begründung für den Erlass von vorläufigen Maßnahmen herangezogen.¹⁴⁰ Eine Differenzierung zwischen

¹³⁴ *David Minnotte & Robert Lewis v. Republic of Poland*, ICSID Case No. ARB (AF)/10/1, Award vom 16. Mai 2014, para. 14.

¹³⁵ *Ibid.*, para. 14.

¹³⁶ *Italba Corporation v. Oriental Republic of Uruguay*, ICSID Case No. ARB/16/9 Decision on Claimants' Application for Provisional Measures and Temporary Relief vom 15. Februar 2017; *Hydro r.l. and others v. Republic of Albania*, ICSID Case No. ARB/15/28, Order on Provisional Measures vom 3. März 2016, *David Minnotte & Robert Lewis v. Republic of Poland*, ICSID Case No. ARB (AF)/10/1, Award vom 16. Mai 2014; *Convial Callao A. y CCI - Compañía de Concesiones de Infraestructura A. v. Republic of Peru*, ICSID Case No. ARB/10/2, Decision on Provisional Measures vom 22. Februar 2011.

¹³⁷ *Hydro r.l. and others v. Republic of Albania*, ICSID Case No. ARB/15/28, Order on Provisional Measures vom 3. März 2016, para. 3.18; *Convial Callao A. y CCI - Compañía de Concesiones de Infraestructura A. v. Republic of Peru*, ICSID Case No. ARB/10/2, Decision on Provisional Measures vom 22. Februar 2011, para. 113.

¹³⁸ *Churchill Mining PLC and Planet Mining Pty Ltd v. Republic of Indonesia*, ICSID Case No. ARB/12/14 and 12/40, Procedural Order No. 9 vom 8. Juli 2014, Rn.80; *Enel Green Power S.p.A. v. Republic of El Salvador*, ICSID Case No. ARB/13/18, Claimants' Request on Provisional Measures, Additional Observations vom 12. Juni 2014, para. 65; *Hydro r.l. and others v. Republic of Albania*, ICSID Case No. ARB/15/28, Order on Provisional Measures vom 3. März 2016, para. 3.16.

¹³⁹ *Pierini*, The Momentum of Domestic Criminal Proceedings Supervision, 18.

¹⁴⁰ *Ibid.*, 17; z.B. in: *Tokios Tokelos v. Ukraine*, ICSID Case No. ARB/02/18, Procedural Order No. 1 vom 18. Januar 2005, para. 7.

Strafverfahren und Zivilverfahren – nur letztere können denselben Streitgegenstand wie das Schiedsverfahren haben und somit die Exklusivität gefährden¹⁴¹ – führte dazu, dass nach heutiger Ansicht Strafverfahren die Exklusivität nicht mehr per se beeinträchtigen können.¹⁴²

(ii) *Prima-facie*-Zuständigkeit

Sowohl in *Hydro*, als auch in *Convial* befassten sich die Schiedsgerichte mit der *Prima-facie*-Zuständigkeit. In *Hydro* findet sich – die in der Praxis meist anzutreffende – extrem knappe *Prima-facie*-Prüfung, nach der das Schiedsgericht seine Zuständigkeit in einem Satz feststellt.¹⁴³ Dagegen führte das Tribunal in *Convial* eine mustergültige *Prima-facie*-Prüfung durch: Es betrachtete jeden Prüfungspunkt einer normalen Zuständigkeitsprüfung in Kürze – *Ratione materiae, personae, temporis*, und *voluntatis*.¹⁴⁴ Besonders ist hier, dass Peru als Beklagte zu diesem Zeitpunkt keine Einwände gegen die Zuständigkeit erhoben hatte und das Schiedsgericht trotzdem eine genaue *Prima-facie*-Zuständigkeitsprüfung vornahm. Dies ist im Hinblick auf etwaige Einwirkungen auf innerstaatliche Gerichtsverfahren allerdings der richtige Schritt. Nur so ist sichergestellt, dass ein Tribunal sich im Rahmen seiner eigenen (*Prima-facie*-)Zuständigkeit bewegt und nicht unberechtigt in Kompetenzen eines nationalen Gerichts eingreift.

In den anderen Fällen wurde oftmals entweder nur eine sehr kurze *Prima-facie*-Prüfung vorgenommen oder diese gar ganz ausgelassen.¹⁴⁵ Nur in *PNG v. Singapore* und *Rawat v. Mauritius* befassten sich die Tribunale eingehender mit der *Prima-facie*-Zuständigkeit. Hier sollte die Streitbeilegungsklausel durch eine *most-favoured-nation*-Klausel (MFN) importiert werden.¹⁴⁶ In *Caratube v. Kazhakstan II* hatte der beklagte Staat aufgrund der noch ausstehenden Zuständigkeitsprüfung einen höheren Schutzstandard für die vorläufigen Maßnahmen gefordert.¹⁴⁷ Das Tribunal sah den höheren

¹⁴¹ *Pierini*, *The Momentum of Domestic Criminal Proceedings Supervision*, 17; *Willems*, *The Arbitrator* 2015, 3 (5).

¹⁴² *Quiborax A., Non Metallic Minerals A. and Allan Fosk Kaplún v. Plurinational State of Bolivia*, ICSID Case No. ARB/06/2, Decision on Provisional Measures vom 26. Februar 2010, para. 128 f.; *Lao Holdings N.V. v. Lao People's Democratic Republic*, ICSID Case No. ARB(AF)/12/6, Ruling on Motion to Amend the Provisional Measures Order vom 30. Mai 2014, para. 30.

¹⁴³ *Hydro r.l. and others v. Republic of Albania*, ICSID Case No. ARB/15/28, Order on Provisional Measures vom 3. März 2016, para. 3.8.

¹⁴⁴ *Convial Callao A. y CCI – Compañía de Concesiones de Infraestructura A. v. Republic of Peru*, ICSID Case No. ARB/10/2, Decision on Provisional Measures vom 22. Februar 2011, para. 73-78.

¹⁴⁵ *Italba Corporation v. Oriental Republic of Uruguay*, ICSID Case No. ARB/16/9 Decision on Claimants' Application for Provisional Measures and Temporary Relief vom 15. Februar 2017, para. 113; *EuroGas Inc. and Belmont Resources Inc. v. Slovak Republic*, ICSID Case No. ARB/14/14, Procedural Order No. 3 – Decision on the Parties' Requests for Provisional Measures vom 23. Juni 2015, para. 70; *Churchill Mining PLC and Planet Mining Pty Ltd v. Republic of Indonesia*, ICSID Case No. ARB/12/14 and 12/40, Procedural Order No. 9 vom 8. Juli 2014, Rn.14.

¹⁴⁶ *Dawood Rawat v. The Republic of Mauritius*, PCA Case 2016-20, Order Regarding Claimants' and Respondent's Request for Interim Measures vom 11. Januar 2017, para. 59-86; *PNG Sustainable Development Program Ltd. v. Independent State of Papua New Guinea*, ICSID Case No. ARB/13/33, Decision on the Claimants' Request for Provisional Measures vom 21. Januar 2015, para. 125.

¹⁴⁷ *Caratube International Oil Company LLP & Mr. Devincti Salah Hourani v. Republic of Kazakhstan*, ICSID Case No. ARB/13/13, Decision on Claimants' Application for Provisional Measures vom 4. Dezember 2014, para. 104.

Schutzstandard als die *Prima-facie*-Prüfung selbst an, die es aber in diesem Zeitpunkt, aufgrund fehlender Gegenreden des Beklagten, nicht prüfte.¹⁴⁸ Es beschloss vielmehr, dass

„ [...] given the alleged urgency of the Claimants’ Request for Provisional Measures, it would defeat that Request’s purpose to first seek the Parties’ respective positions on the issue of jurisdiction.“¹⁴⁹

Hiermit bekräftigte das Tribunal die Notwendigkeit einer schnellen *Prima-facie*-Prüfung im einstweiligen Rechtsschutz. Es ist aber nicht überzeugend, dass das Tribunal erst die *Prima-facie*-Prüfung als höheren Schutzstandard bezeichnete und diese dann in der Folge nicht prüfte.

Besonders ist auch der Fall *Teinver*, in dem eine *Prima-facie*-Prüfung nicht mehr erfolgte, da bereits eine Entscheidung über bestimmte Zuständigkeitspunkte ergangen war. Der Schiedsrichter *Dr. Hossain* fand dies in seinem abweichenden Votum problematisch, weil er die Verwendung von Begriffen wie „Kläger“ oder „Investition“ als irreführend ansah.¹⁵⁰ Vielmehr könne ein falscher Eindruck über deren Vorliegen entstehen, obwohl darüber erst im Sachurteil entschieden würde.¹⁵¹ *Dr. Hossain* macht hiermit das Problem der *Prima-facie*-Zuständigkeit deutlich: Denn obwohl schon eine Verfügung mit Auswirkungen auf die Streitparteien erfolgen kann, ist es möglich, dass bestimmte Zuständigkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen. Die Entscheidung darüber wird erst später im Sachurteil getroffen. Zumindest rein förmlich sollte somit durch den Wortlaut bei strittigen Zulassungspunkten deutlich werden, dass hier noch Diskussionen bestehen.

(iii) Verhältnismäßigkeit

Beide Schiedsgerichte, die eine vorläufige Maßnahme gewährten, führten eine genaue Verhältnismäßigkeitsprüfung durch. Die Abwägung zwischen den möglichen Beeinträchtigungen für beide Parteien wurde vorgenommen und fiel zugunsten des Investors aus: In *Convial* müsse das peruanische Strafgericht dafür sorgen, dass die beiden Zeugen für das Schiedsverfahren zur Verfügung stehen,¹⁵² während in *Hydro* das Aussetzen des Strafverfahrens nur vorübergehender Natur sei und nach dem Schiedsverfahren weiter geführt werden könne.¹⁵³ Durch die Verhältnismäßigkeitsprüfungen zeigen die beiden Tribunale, dass sie die Hoheit der innerstaatlichen Gerichte achten und das

¹⁴⁸ *Ibid.*, para. 107.

¹⁴⁹ *Ibid.*, para. 108.

¹⁵⁰ *Teinver S.A., Transportes de Cercanías S.A. and Autobuses Urbanos del Sur S.A. v. The Argentine Republic*, ICSID Case No. ARB/09/1, Dissenting Opinion of Dr. Kamal Hossain vom 8. April 2016, para. 3 f; so auch *Willems*, *The Arbitrator* 2015, 3 (3).

¹⁵¹ *Ibid.*, para. 7, 19.

¹⁵² *Convial Callao A. y CCI - Compañía de Concesiones de Infraestructura A. v. Republic of Peru*, ICSID Case No. ARB/10/2, Decision on Provisional Measures vom 22. Februar 2011, para. 120.

¹⁵³ *Hydro r.l. and others v. Republic of Albania*, ICSID Case No. ARB/15/28, Order on Provisional Measures vom 3. März 2016, para. 3.41. In *Hydro II* allerdings erfolgte keine weitere Verhältnismäßigkeitsprüfung, was darauf zurückzuführen ist, dass um die Rücknahme einer einstweiligen Verfügung ging und kein neuer Eingriff in die Strafverfolgungshoheit Albanien erfolgte.

Konfliktpotential ihrer Entscheidung ernst genommen haben. Auch in dieser Hinsicht sind ihre Entscheidungen vorbildlich.

Ganz im Gegensatz dazu haben nur wenige andere Schiedsgerichte die Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt. Nur das Tribunal in *Lao Holdings* diskutierte eine „*proportionalität*“, ¹⁵⁴ während in *Caratube II* und *PNG* eine „*balance*“ betrachtet wurde. ¹⁵⁵ Alle anderen Entscheidungen schweigen zu dieser Voraussetzung.

Zwar lehnten einige Tribunale bereits vor der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine vorläufige Maßnahme ab und erreichten diesen Prüfungspunkt nicht mehr, aber es fällt auf, dass die Verhältnismäßigkeit nicht einmal bei der anfänglichen Aufzählung der Prüfungspunkte erwähnt wurde. ¹⁵⁶ Eine solche Aufzählung ist in den Entscheidungen der Tribunale üblich und gibt einen Überblick darüber, welche Voraussetzungen geprüft werden. Das häufige Schweigen zur Verhältnismäßigkeit zeigt, wie gering der Stellenwert dieses Prüfungspunktes noch ist.

Diese Entwicklung ist im Hinblick auf das Verhältnis zu nationalen Gerichten problematisch. Denn gerade die Verhältnismäßigkeitsprüfung sorgt für gerechte Abwägungen im Einzelfall und hilft dabei, alle Argumente der Parteien einzubeziehen. So können Eingriffe in nationale Gerichtsverfahren genau gegen die mögliche Beeinträchtigung des Investors abgewogen werden.

3. Auswertung

In allen Fällen mit nationalen Strafverfahren von 2011 bis 2017 haben Investitionsschiedsgerichte die Hoheit der Staaten über Strafverfahren betont. Dass insgesamt nur in zwei Fällen einstweilige Maßnahmen bezüglich nationaler Strafverfahren erteilt wurden, zeigt die Vorsicht, die Schiedsgerichte hier walten lassen. Trotzdem scheinen Investoren vermehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen Strafverfahren zu begehren. Aber auch durch diese stark steigenden Forderungen nach Einstellungen von Strafverfahren in den letzten Jahren, lassen Tribunale nicht von den festgelegten hohen Standards ab und bekräftigen diese stattdessen immer wieder.

Ein Abweichen von beantragten Maßnahmen ist ein Mittel der Tribunale, um Beeinträchtigungen für nationale Gerichtsverfahren möglichst gering zu halten. So wurde in den letzten sechs Jahren tatsächlich nur in einem Fall ein Gerichtsverfahren vollständig gestoppt. Positiv ist zu vermerken, dass die für das Verhältnis wichtigen Voraussetzungen immerhin von den Tribunalen ausführlich geprüft wurden, die den Anträgen stattgegeben haben. In anderen Fällen ist hier aber noch Verbesserungsbedarf, insbesondere bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

¹⁵⁴ *Lao Holdings N.V. v. Lao People's Democratic Republic*, ICSID Case No. ARB(AF)/12/6, Ruling on Motion to Amend the Provisional Measures Order vom 30 Mai 2014, para. 72 ff.

¹⁵⁵ *Caratube International Oil Company LLP & Mr. Devinci Salah Hourani v. Republic of Kazakhstan*, ICSID Case No. ARB/13/13, Decision on Claimants' Application for Provisional Measures vom 4. Dezember 2014, para. 120; *PNG Sustainable Development Program Ltd. v. Independent State of Papua New Guinea*, ICSID Case No. ARB/13/33, Decision on the Claimants' Request for Provisional Measures vom 21. Januar 2015, para. 135, 165.

¹⁵⁶ So nur das Tribunal in *Dawood Rawat v. The Republic of Mauritius*, PCA Case 2016-20, Order Regarding Claimants' and Respondent's Request for Interim Measures vom 11. Januar 2017, para. 46.

II. Verhindern von Vollstreckungen der nationalen Urteile

Eine andere Fallgruppe betrifft vorläufige Maßnahmen, die eine Vollstreckung von innerstaatlichen Urteilen verhindern sollen.

Der viel diskutierte Fall *Chevron v. Ecuador* ist dabei eine Besonderheit:¹⁵⁷ Hier erließ das Tribunal nacheinander drei „*Interim Awards*“, die stets den Stopp der Vollstreckung des Urteils eines ecuadorianischen Zivilgerichtes anordneten, weil Zweifel über die Fairness im Zivilverfahren vorlagen. Ecuador weigerte sich den Vollstreckungsstopp auszuführen, sodass jede weitere Maßnahme eine Steigerung der vorherigen darstellte.¹⁵⁸ Besonders ist hier, dass das Tribunal *Interim Awards* erließ, obwohl die UNCITRAL-Regeln solche nicht mehr vorsehen. Somit wurde die vorläufige Maßnahme zu einem vollstreckungsfähigen Titel im UNCITRAL-System.¹⁵⁹ Ein vierter *Interim Award* stellte schließlich die Verletzung der ersten beiden Awards fest und gibt Ecuador die Möglichkeit sich zu rechtfertigen, warum sie dies nicht kompensieren sollen.¹⁶⁰ Die Weichen für einen Schadensersatz im Award sind somit gestellt.

Auch im *Merck v. Ecuador* ordnete das Tribunal einen Stopp der Vollstreckung eines nationalen Urteils an.¹⁶¹ Jedoch war hier das Urteil noch nicht gefällt, sondern die einstweilige Maßnahme sollte nur im Falle eines negativen Ausgangs für den Investor Geltung erlangen. Es bestand die Möglichkeit, dass *Merck* aufgrund des Urteils eine hohe Schadensersatzsumme zahlen müsste, was einen irreparablen Schaden bedeuten würde.¹⁶² Auch hier waren Zweifel an der Ordnungsgemäßheit des Zivilverfahrens vorgebracht worden.¹⁶³

In beiden Fällen handelte es sich um nationale Zivilverfahren, in denen der Staat nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit auftrat. Betroffen war jeweils eine Privatperson, die keine Verbindung zum Schiedsverfahren hatte.

Besonders an diesen Fällen ist, dass der vorläufige Rechtsschutz hier dazu genutzt wurde, eine Urteilsvollstreckung mit einem möglichen *Denial of Justice* für den Investor zu verhindern. Tribunale greifen durch einen Vollstreckungsstopp direkt in das nationale Rechtssystem ein, ohne die hohen Anforderungen eine *Denial of Justice* zu prüfen. Es wurden materielle Verfahrensrechte der Investoren geltend gemacht,¹⁶⁴ sodass hier nicht, wie in den anderen Fällen das Schiedsgericht seine eigene Zuständigkeit durch die vorläufige Maßnahme schützen will. Vielmehr handelt es sich um eine vorgezogene *Denial of Justice*-Prüfung. Eine solche darf aber unter keinen Umständen im vorläufigen

¹⁵⁷ *Maniruzzaman*, *Interim Measures of Protection in International Investment Arbitration*, 17.

¹⁵⁸ *Chevron Corporation and Texaco Petroleum Corporation v. The Republic of Ecuador*, UNCITRAL, PCA Case No. 2009-23, – Order for Interim Measures vom 9. Februar 2011, – First Interim Award on Interim Measures vom 25. Januar 2012; – Second Interim Award on Interim Measures vom 16. Februar 2012; *Goldhaber*, 1 SJCL (2013), 373 (381 f.).

¹⁵⁹ *Maniruzzaman*, *Interim Measures of Protection in International Investment Arbitration*, 17.

¹⁶⁰ *Chevron Corporation and Texaco Petroleum Corporation v. The Republic of Ecuador*, UNCITRAL, PCA Case No. 2009-23, Fourth Interim Award on Interim Measures vom 7. Februar 2013.

¹⁶¹ *Merck Sharpe & Dohme (I.A.) Corporation v. The Republic of Ecuador*, PCA Case No. 2012-1074, Decision on Interim Measures vom 7. März 2016, para. 74.

¹⁶² *Ibid.*, para. 41.

¹⁶³ *Ibid.*, para. 71.

¹⁶⁴ *Goldhaber*, 1 SJCL (2013), 373 (382).

Rechtsschutz unter geringeren Standards geprüft werden, denn sonst wird den Investitionsschiedsgerichten zu viel Macht über nationale Gerichte gegeben.

III. Zwischenergebnis

Schiedsgerichte haben sich im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes sehr häufig mit innerstaatlichen Gerichtsverfahren auseinandersetzen müssen. Trotz einer wachsenden Zahl von Fällen, wurden aber bisher nur wenigen Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz stattgegeben.

Dabei steht für die Schiedsgerichte fast immer der Schutz ihres eigenen Verfahrens im Vordergrund, welches nicht durch innerstaatliche Gerichtsverfahren beeinflusst werden soll. Insbesondere durch Strafverfahren kann die Teilnahme wichtiger Personen am Verfahren verhindert werden, sodass Schiedsgerichte in diesem Bereich am häufigsten vorläufige Maßnahmen anordneten. Die Fälle wiederum, in denen ein vorgezogener *Denial of Justice* verhindert werden soll, sind gesondert zu bewerten, denn hier werden ganz klar dessen hohe Schutzstandards umgangen. Tribunale schützen hier nicht sich selbst, sondern Investoren vor Beeinträchtigungen durch Gerichtsverfahren.

Schiedsgerichte beteuern stets die Souveränität der Staaten. Nur bei außergewöhnlichen Umständen soll eine vorläufige Maßnahme gegen nationale Verfahren angeordnet werden. Bisweilen aber, so scheint es, werden diese Beteuerungen so häufig ausgesprochen, dass sie eher wie Routine wirken, statt einer außergewöhnlichen Beeinflussung nationaler Judikativen.¹⁶⁵ Selbst das Tribunal in *Hydro* bezeichnete die Aussagen zur Souveränität als abgedroschen.¹⁶⁶ Eine solche Routine kann gefährlich für die Sicht der Tribunale bezüglich ihres Verhältnisses zu nationalen Gerichten werden. Denn wenn nur noch floskelhaft die Souveränität hochgehalten wird, besteht die Gefahr, dass (noch) schneller in nationale Gerichtsverfahren eingegriffen wird.

D. Emergency Arbitrator

Schnelle Verfahren sind für den vorläufigen Rechtsschutz elementar. Allerdings braucht allein die Zusammensetzung eines Schiedsgerichts oft schon Monate.¹⁶⁷ In diesem Zeitraum können jedoch bereits Beeinträchtigungen für die Parteien auftreten. Für solche Fälle sehen einige Schiedsinstitutionen einen *Emergency Arbitrator* (Notfallschiedsrichter) vor.

Ursprünglich in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit entstanden, fand der *Emergency Arbitrator* in den letzten Jahren seinen Einzug auch in die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit.¹⁶⁸ Ein *Emergency Arbitrator* wird bereits vor Berufung des Schiedsgerichts tätig und somit auch noch vor der Möglichkeit, vorläufigen Rechtsschutz zu gewährleisten.

¹⁶⁵ *Pierini*, *The Momentum of Domestic Criminal Proceedings Supervision*, 19.

¹⁶⁶ *Hydro r.l. and others v. Republic of Albania*, ICSID Case No. ARB/15/28, Order on Provisional Measures vom 3. März 2016, para. 3.16.

¹⁶⁷ *Osadchiy*, *JIntlArb* 34 (No. 2, 2017), 239 (241); *Dahlquist*, *Emergency Arbitrators in Investment Treaty Disputes*, *Kluwer Arbitration Blog* vom 10. März 2015.

¹⁶⁸ *Chung*, *Emergency Arbitration in Investment Treaty Disputes*, 2 f.

Er fällt alleine innerhalb weniger Tage eine Entscheidung.¹⁶⁹ Er wird eine Notfallverfügung dann erlassen, wenn eine extreme Dringlichkeit vorliegt.¹⁷⁰ Diese ist dann bis zur Aufhebung durch das Schiedsgericht gültig.¹⁷¹

Zwar besteht auch die alternative Möglichkeit, Notfall-Rechtsschutz vor innerstaatlichen Gerichten zu suchen, jedoch soll gerade dies in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit vermieden werden. Nationale Gerichte werden von Investoren eher gemieden, weil der Gedanke der Befangenheit nahe liegt, wenn der Beklagte der Staat ist, in dem das Gericht liegt.¹⁷² Der *Emergency Arbitrator* stellt somit ein zusätzliches Mittel des Investorenschutzes dar.¹⁷³ Er sorgt dafür, dass das spätere Schiedsgericht das Verfahren noch effektiv führen kann und gegebenenfalls weiteren vorläufigen Rechtsschutz gewähren kann.¹⁷⁴

I. Rechtliche Grundlagen

Weder die ICSID- noch die UNCITRAL-Schiedsordnungen sehen einen *Emergency Arbitrator* vor. Damit beinhalten die beiden wichtigsten Instrumente für die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit keine Notfallhilfe. Der *Emergency Arbitrator* findet sich jedoch in einigen anderen Schiedsordnungen.¹⁷⁵ Am häufigsten sind in den IIAs die Regeln der *International Chamber of Commerce* (ICC) und die des SCC vorgesehen.¹⁷⁶ In der ICC-Schiedsordnung jedoch gilt die *Emergency Arbitrator*-Regelung ausdrücklich nur für Unterzeichner von Schiedsvereinbarungen. Somit sind Investoren nicht umfasst, da in der Regel nur Staaten unterzeichnen.¹⁷⁷ Die Schiedsordnung des SCC dagegen sieht einen *Emergency Arbitrator* auch für Investor-Staat-Verfahren vor, es sei denn die Parteien haben es ausdrücklich ausgeschlossen.¹⁷⁸ Im Unterschied dazu erlau-

¹⁶⁹ Die SCC-Regeln geben in Anhang II, Art. 8.1 fünf Tage Zeit für eine Entscheidung.

¹⁷⁰ *Osadchiy*, JIntlArb 34 (No. 2, 2017), 239 (240).

¹⁷¹ *Goldstein*, FordhamIntlJ 40 (No. 3, 2017), 779 (796); *Savola*, Interim Measures, 23.

¹⁷² *Bubrowski*, Internationale Investitionsschiedsverfahren, 31 f.

¹⁷³ *Osadchiy*, JIntlArb 34 (No. 2, 2017), 239 (241, 253); *Chung*, Emergency Arbitration in Investment Treaty Disputes, 5.

¹⁷⁴ *Goldstein*, FordhamIntlJ 40 (No. 3, 2017), 779 (796).

¹⁷⁵ Aufzählung bei *Chung*, Emergency Arbitration in Investment Treaty Disputes, 2; *Savola*, Interim Measures, 19.

¹⁷⁶ ICC: 18% der BITs verweisen auf den ICC, erhältlich im Internet: <<https://cdn.iccwbo.org/content/uploads/sites/3/2015/10/ICC-Arbitration-Commission-Report-on-Arbitration-Involving-States-and-State-Entities-under-the-ICC-Rules-of-Arbitration-2012.pdf>> (besucht am 14 Januar 2018); SCC: 61 BITs verweisen auf SCC und ECT, erhältlich im Internet: <<http://www.sccinstitute.com/dispute-resolution/investment-disputes/>> (besucht am 14 Januar 2018).

¹⁷⁷ ICC-Regeln, Art. 29 und Anhang V. Der Ausschluss befindet sich in Art. 29 (5): “Articles 29(1)-29(4) and the Emergency Arbitrator Rules set forth in Appendix V (collectively the “Emergency Arbitrator Provisions”) shall apply only to parties that are either signatories of the arbitration agreement under the Rules that is relied upon for the application or successors to such signatories.”

¹⁷⁸ SCC *Arbitration Rules* Anhang II, vom 1. Januar 2017, Art. 1: “(1) A party may apply for the appointment of an Emergency Arbitrator until the case has been referred to an Arbitral Tribunal pursuant to Article 22 of the Arbitration Rules. [...]”, Preamble: “Under any arbitration agreement referring to the Arbitration Rules of the Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce (the “Arbitration Rules”) the parties shall be deemed to have agreed that the following

ben beispielweise die neuen SIAC-Arbitration Rules den Anruf eines *Emergency Arbitrators* nur dann, wenn die Parteien dies vorher ausdrücklich vereinbart haben.¹⁷⁹

II. Fälle

Aufgrund der relativen Neuheit des *Emergency Arbitrators* in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit gibt es bislang nur wenige Fälle.

1. SCC Schiedsordnung

Unter der SCC-Schiedsordnung wurden bisher sechs Fälle eines *Emergency Arbitrators* veröffentlicht.¹⁸⁰ Nur einer hatte dabei einen direkten inhaltlichen Bezug zu nationalen Gerichtsverfahren. In *Puma Energy Holdings v. Benin* erteilte der Notfallschiedsrichter einen sofortigen Vollstreckungsstopp des Urteils eines beninischen Gerichtes.¹⁸¹ Der Investor wurde zu einer Schadenszahlung von 15 Millionen Dollar an einen Minderheitsaktionär verurteilt, weil ein Kaufvertrag über Anteilsrechte betrügerisch gewesen sei. Hierdurch würde der Investor alle seine Gewerbe und Vermögenswerte in Benin verlieren. Der *Emergency Arbitrator* sah das Urteil als „*abdication of procedural evenhandedness and legal methodology*.“¹⁸² Er fand darin keine Gründe, warum der Vertrag betrügerisch sei und warum ein Minderheitsaktionär die Schadenszahlungen bekommen sollte. Dieser Fall macht die Brisanz des *Emergency Arbitrators* für das Verhältnis zwischen Schiedsgericht und innerstaatlichem Gericht deutlich. Ein einzelner Schiedsrichter kann nach einer schnellen Prüfung ein sofortiges Schiedsurteil aussprechen, das nationale Gerichtsverfahren direkt aussetzt oder deren Vollstreckung verhindert.

Zur Verbindlichkeit von *Emergency Arbitrator*-Entscheidungen ist der Fall *JKX Oil v. Ukraine* zu betrachten. Zunächst sah ein ukrainisches Berufungsgericht die Vollstreckung der Entscheidung als Verletzung der öffentlichen Ordnung an. Der Oberste Gerichtshof für Zivilsachen entschied jedoch, dass es sich um einen international gültigen

rules, or such amended rules that [...] the ling of an application for the appointment of an Emergency Arbitrator, shall be applied unless otherwise agreed by the parties.“

¹⁷⁹ SIAC *Arbitration Rules*, Art. 27.4, vom 1. Januar 2017.

¹⁸⁰ *Puma Energy Holdings (Luxembourg) SARL v. the Republic of Benin*, SCC EA 2017/092 (nicht öffentlich); *TSIKInvest LLC v. The Republic of Moldova*, EA 2014/053, Emergency Decision on Interim Measures, vom 29. April 2014; *Kompozit LLC (Russian Federation) v The Republic of Moldova*, EA 2016/095, Emergency Award on Interim Measures vom 14. Juni 2016; *Evrobalt LLC v. The Republic of Moldova*, EA 2016/082, Award on Emergency Measures vom 30. Mai 2016; *JKX Oil & Gas plc, Poltava Gas B.V. and Poltava Petroleum Company JV v. Ukraine*, Emergency Award vom 14. Januar 2014 (nicht öffentlich); *Griffin Group v. Poland*, 2014, (nicht öffentlich).

¹⁸¹ *Puma Energy Holdings (Luxembourg) SARL v. the Republic of Benin*, SCC EA 2017/092, Fall nicht veröffentlicht, erhältlich im Internet: <<https://www.iareporter.com/articles/analysis-stockholm-arbitrator-finds-emergency-measures-justified-against-benin-where-entire-investment-faces-extinguishment-due-to-alleged-denial-of-justice/>> (besucht am 14 Januar 2018).

¹⁸² Fallzusammenfassung erhältlich im Internet: <<https://www.law360.com/articles/934026/puma-energy-wins-emergency-award-in-claim-against-benin>> (besucht am 14 Januar 2018).

Award handele, der nach der *New York Convention* und dem Zivilprozessrecht der Ukraine zu vollstrecken sei.¹⁸³ Damit akzeptiere erstmals ein Land die Entscheidung eines *Emergency Arbitrators* als gültig und vollstreckbar.¹⁸⁴

Emergency Arbitrator-Entscheidungen können somit im Gegensatz zu vorläufigen Maßnahmen als *Awards* – rechtlich bindende Schiedsurteile – erteilt werden und sind damit vollstreckbar.¹⁸⁵ Eine Nichtbefolgung könnte auch hier eine Belastung für die Staaten bedeuten.¹⁸⁶ Sie können so insbesondere einen stärkeren Einfluss auf nationale Gerichte haben als bloße „Empfehlungen“ im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes, mögen sie auch noch so oft als „rechtlich bindend“ von den Schiedsgerichten bezeichnet werden.

2. Notfall-Anordnungen ICSID

Wenn auch nur selten im Fokus der Aufmerksamkeit, so finden sich auch in ICSID-Entscheidungen Hinweise auf Notfallmaßnahmen. Auch ohne rechtliche Regelung eines *Emergency Arbitrator* haben Investoren in einigen Fällen eine Notfallverfügung beantragt. In *Micula v. Romania* gewährte das Tribunal einen „*temporary emergency order*,“¹⁸⁷ um eine Pfändung zu verhindern. In *Awdi v. Romania* sollte eine vorübergehende einstweilige Verfügung mit sofortiger Wirkung die Bewegungs- und Strafverfolgungsfreiheit des Klägers und seiner Familie gewähren – das Schiedsgericht sah jedoch einen Beweismangel für das Erteilen einer solchen Verfügung.¹⁸⁸ In *Teinver* beantragten die Kläger sogar dreimal eine Notfallverfügung, um die Zeit bis zur Entscheidung über einstweilige Maßnahmen zu überbrücken.¹⁸⁹ Argentinien verteidigte sich damit, dass die ICSID-Schiedsordnung keine Notfallverfügungen vorsieht.¹⁹⁰ Tatsächlich wurden alle drei Anträge abgelehnt, jedoch nicht aufgrund einer mangelnden rechtlichen Befugnis, sondern damit, dass keine Dringlichkeit bestand. In *Gabriel v. Romania* stellte das Tribunal ausdrücklich fest, „that it has the power to order emergency temporary provisional measures [...]“.¹⁹¹

¹⁸³ *JKX Oil & Gas plc, Poltava Gas B.V. and Poltava Petroleum Company JV v. Ukraine*, Emergency Award vom 14. Januar 2014, Decision of the Supreme Court of Ukraine on the Enforcement of the Emergency Award vom 24. Februar 2016.

¹⁸⁴ *Santens/Kudrna*, JIntlArb 34 (No. 1, 2017), 1 (8).

¹⁸⁵ Die SCC-Regeln sprechen von „*emergency decisions on interim measures*“, jedoch verwendeten die *Emergency Arbitrator* in den Fällen *JKX et al. v. Ukraine* und *Evrobalt v. Moldova* die Bezeichnung *Awards*, siehe zu dieser Problematik auch *Santens/Kudrna*, JIntlArb 34 (No. 1, 2017), 1 (12 f.).

¹⁸⁶ *Chung*, *Emergency Arbitration in Investment Treaty Disputes*, 53.

¹⁸⁷ *Ioan Micula, Viorel Micula, S.C. European Food S.A., S.C. Starmill S.R.L. and S.C. Multipack S.R.L. v. Romania*, ICSID Case No. ARB/05/20, Award vom 11. Dezember 2013, para. 100.

¹⁸⁸ *Mr. Hassan Awdi, Enterprise Business Consultants, Inc. and Alfa El Corporation v. Romania*, ICSID Case No. ARB/10/13, Award vom 2. März 2015, para. 19.

¹⁸⁹ *Teinver S.A., Transportes de Cercanías S.A. and Autobuses Urbanos del Sur S.A. v. The Argentine Republic*, ICSID Case No. ARB/09/1, Award vom 21. Juli 2017, para. 27, 32, 62.

¹⁹⁰ *Teinver S.A., Transportes de Cercanías S.A. and Autobuses Urbanos del Sur S.A. v. The Argentine Republic*, ICSID Case No. ARB/09/1, Decision on Jurisdiction vom 21. Dezember 2012, para. 38.

¹⁹¹ *Gabriel Resources Ltd. and Gabriel Resources (Jersey) Ltd. v. Romania*, ICSID Case No. ARB/15/31, Reasoned Decision on Claimants' Request for Emergency Temporary Provisional Measures vom 21. Oktober 2016, para. 29.

Wie man sehen kann, sind Notfallverfügungen dem ICSID-System nicht vollkommen fremd. Zwar sind sie nicht rechtlich geregelt, jedoch können Schiedsrichter einen Handlungsbedarf in gewissen Situationen nicht von der Hand weisen. So sind auch ihre Entscheidungen bezüglich beantragter Notfallmaßnahmen zu verstehen: Sie lehnen Notfallverfügungen nicht grundsätzlich ab, sondern entscheiden anhand der erhöhten Dringlichkeit im Einzelfall.¹⁹² Eine andere Frage bleibt, ob sie damit nicht ihre Kompetenz überschreiten.

III. Kritik

Der *Emergency Arbitrator* ist einiger Kritik ausgesetzt. Dies ist seinem Ursprung in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit zuzuschreiben, wodurch Probleme bei der Übertragung in das Investitionsschutzrecht auftreten. Die Kritik beruht darauf, dass der *Emergency Arbitrator* nicht den speziellen Ansprüchen des Investor-Staat-Verhältnisses genüge.¹⁹³

Zunächst sei es durch das extrem kurze *Emergency Arbitrator*-Verfahren für die Staaten schwer möglich rechtzeitig ihre Verteidigung vorzubringen, denn viele Staaten beauftragen in Angelegenheiten des Investitionsschutzes eine externe Rechtsberatung.¹⁹⁴ Wenn nur fünf Tage zwischen Einberufung und Entscheidung des *Emergency Arbitrators* liegen, bestehe keine Möglichkeit, sich in dieser Zeit eine externe Beratung einzuholen. Außerdem könne es lange dauern, bis die Nachricht über das Notfallschiedsverfahren an der richtigen Stelle der Verwaltung im Staat gelandet sei.¹⁹⁵ In der Tat haben sich die Staaten in keinem der bekannten Fälle im Notfallschiedsverfahren beteiligt.¹⁹⁶

Des Weiteren kann die sogenannte „cooling-off“-Phase, die viele IIAs vor Beginn eines Schiedsverfahrens fordern, durch den *Emergency Arbitrator* umgangen werden.¹⁹⁷ In der Regel sollen sechs Monate zwischen der Mitteilung des Streites und dem Beginn des Verfahrens liegen – durch vorherige Notfallverfahren wird dieser Zeitraum aber oft nicht eingehalten.¹⁹⁸

Außerdem ist gerade beim *Emergency Arbitrator* das Problem bei der *Prima-facie*-Zuständigkeit zu erwarten. Hier muss eine noch schnellere Zuständigkeitsprüfung vor-

¹⁹² *Ibid.*, Rn 36.

¹⁹³ *Chung*, *Emergency Arbitration in Investment Treaty Disputes*, 4.

¹⁹⁴ *Osadchiy*, *JIntlArb* 34 (No. 2, 2017), 239 (247 f.).

¹⁹⁵ *Ibid.*, Rn 247; *Dahlquist*, *Emergency Arbitrators in Investment Treaty Disputes*, Kluwer Arbitration Blog vom 10. März 2015.

¹⁹⁶ *Santens/Kudrna*, *JIntlArb* 34 (No 1, 2017), 1 (8), die Autoren erfassen nur die ersten vier *Emergency Arbitrator* Fälle, auch später in *Kompozit v Moldova* keine Staatsbeteiligung. Der Fall *Puma v Benin* ist noch unveröffentlicht, jedoch sind auch hier keine Daten zum rechtlichen Beistand Benins verfügbar.

¹⁹⁷ *Dahlquist*, *Emergency Arbitrators in Investment Treaty Disputes*, Kluwer Arbitration Blog vom 10. März 2015.

¹⁹⁸ *Kompozit LLC (Russian Federation) v The Republic of Moldova*, EA 2016/095, *Emergency Award on Interim Measures* vom 14. Juni 2016, para.55; *Evrobalt LLC v. The Republic of Moldova*, EA 2016/082, *Award on Emergency Measures* vom 30. Mai 2016, para. 22; *Osadchiy*, *JIntlArb* 34 (No. 2, 2017), 239 (251).

genommen werden, was beispielweise eine Prüfung mit MFN-importieren Streitbeilegungsklauseln sehr schwierig macht.¹⁹⁹ Die Entscheidung des *Emergency Arbitrators* gilt allerdings bis zur Zusammensetzung des Schiedsgerichts – erst dann kann die Zuständigkeit genauer geprüft werden.²⁰⁰ Die Entscheidungen können aber erhebliche Einschränkungen für den Staat und seine Gerichtsverfahren zur Folge haben, obwohl sich dann herausstellen kann, dass die Entscheidung rückblickend außerhalb der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes lag.

Insgesamt entstehen durch die Anwendung des *Emergency Arbitrators* im Investor-Staat-Verhältnis viele Bedenken. Staaten können von ihm ohne Anhörung und auch ohne Äußerung zur Sache dazu verordnet werden, ein bestimmtes Verhalten an den Tag zu legen. Dabei kann die Judikative schwer betroffen werden, wenn beispielsweise Gerichtsverfahren ausgesetzt werden. Das alles geschieht nach einer sehr schnellen Prüfung eines Einzelschiedsrichters, dessen Entscheidung erst nach Zusammensetzung des richtigen Schiedsgerichts wieder aufgehoben werden kann. Im Hinblick auf prozessuale Fairness gegenüber Staaten ist hier folglich besondere Vorsicht angebracht.

IV. Übertragung der Gedanken aus vorläufigem Rechtsschutz

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen und Praxisentwicklungen des vorläufigen Rechtsschutzes bereits Anhaltspunkte dafür liefern können, welche Probleme der *Emergency Arbitrator* in Zukunft für das Zusammenspiel von Schiedsgericht und nationalem Gericht bedeuten könnte. Da der vorläufige Rechtsschutz hier geradezu auf die Spitze getrieben wird, müssten die Voraussetzungen des *Emergency Arbitrators* eigentlich noch strenger sein als die des normalen vorläufigen Rechtsschutzes, um zu gewährleisten, dass Schiedsgerichte nicht zu viel Macht über nationale Gerichte ausüben.

1. Vergleich der Voraussetzungen

Wie auch schon beim vorläufigem Rechtsschutz, gibt es keine festen Voraussetzungen für eine *Emergency Arbitrator*-Entscheidung. Dadurch ist dem Schiedsrichter ein weiter Ermessenspielraum für die Anordnung von Maßnahmen gelassen.²⁰¹ Die *Emergency Arbitrator* halten sich jedoch nahe an den Voraussetzungen des vorläufigen Rechtsschutzes, wie der *Prima-facie*-Zuständigkeit, der Dringlichkeit und dem Vorhandensein von irreparabilem Schaden.²⁰² Somit müssten auch bei Maßnahmen des *Emergency Arbitrators* gegen nationale Gerichtsverfahren die wichtigsten Voraussetzungen – namentlich die *Prima-facie*-Zuständigkeit und die Verhältnismäßigkeit – genau geprüft werden.

¹⁹⁹ *Dahlquist*, *Emergency Arbitrators in Investment Treaty Disputes*, Kluwer Arbitration Blog vom 10. März 2015.

²⁰⁰ *Osadchij*, *JIntlArb* 34 (No. 2, 2017), 239 (250).

²⁰¹ *Chung*, *Emergency Arbitration in Investment Treaty Disputes*, 10.

²⁰² *TSIKInvest LLC v. The Republic of Moldova*, *Emergency Arbitration No. EA (2014/053)*, *Emergency Decision on Interim Measures* vom 29. April 2014, para. 53.

2. Übertragung der Praxisentwicklungen

Da es aber nur wenige Fälle der *Emergency Arbitrator* gibt, können die Fälle des „normalen“ vorläufigen Rechtsschutzes Indizien dafür liefern, wo in Zukunft für das Verhältnis zwischen Schiedsgericht und innerstaatlichem Gericht Probleme in der Anwendung entstehen könnten und wie man diese verhindern könnte.

a) *Prima-facie*-Zuständigkeit

Die *Prima-facie*-Zuständigkeit wird aktuell wenig und kurz geprüft. Gerade für den *Emergency Arbitrator* ist eine lange und genaue Prüfung nicht möglich. Insofern ist die *Prima-facie*-Prüfung ein notwendiges Mittel, um dem Wesen seines speziellen vorläufigen Rechtsschutzes gerecht zu werden. Denn beim *Emergency-Arbitrator*-Verfahren wird die Abhilfe noch dringender benötigt, als beim Erteilen von „einfachem“ einstweiligem Rechtsschutz. Hierdurch verstärkt sich auch das Problem der *Prima-facie*-Zuständigkeit: Es erfolgt eine noch kürzere Prüfung, wodurch es noch eher die Folge sein kann, dass die Zuständigkeit gar nicht gegeben ist und trotzdem eine Notfallverfügung erteilt wurde. Nationale Gerichte müssen diese befolgen und vollstrecken, falls es sich sogar um einen *Award* handeln sollte. Ihre Hoheit, selbst über Verfahren zu bestimmen, kann hierbei erheblich eingeschränkt werden und das auf Grundlage einer extrem knappen *Prima-facie*-Prüfung.

Im vorläufigen Rechtsschutz geben die Staaten selbst wenig Kontra und verweisen bisweilen selbst auf eine spätere genaue Zuständigkeitsprüfung. Sie bestreiten, bis auf wenige Ausnahmen, das Prinzip der *Prima-facie*-Zuständigkeit nicht. In einigen Fällen wurde ganz auf Einreden bezüglich der Zuständigkeit verzichtet, sodass eine *Prima-facie*-Zuständigkeit vom Schiedsgericht einfach bejaht werden konnte.²⁰³ Die *Prima-facie*-Zuständigkeitsprüfung scheint somit in der Praxis im Hinblick auf Maßnahmen gegen nationale Gerichtsverfahren akzeptiert zu sein.

Diese Akzeptanz wird wahrscheinlich auch im *Emergency Arbitrator*-Verfahren zu erwarten sein. Es würde auch inkonsequent erscheinen, wenn der *Emergency Arbitrator* eine starre Zuständigkeitsprüfung vornähme, obwohl die Parteien aufgrund der außergewöhnlichen Dringlichkeit keine Zeit hatten, ihre Argumente diesbezüglich vorzubringen.²⁰⁴ Dafür spricht auch, dass ein Staat, der oft Einwände gegen die Zuständigkeit hat, bis dato in keinem *Emergency-Arbitrator*-Verfahren beteiligt war.

Außerdem besteht im Falle einer falschen *Prima-facie*-Zuständigkeitsprüfung des *Emergency Arbitrators* noch die Möglichkeit, dass das nach einigen Monaten berufene Schiedsgericht seinen Fehler behebt. Hier kann also eine doppelte Prüfung durch unterschiedliche Schiedsrichter erfolgen, während bei vorläufigen Maßnahmen das Schiedsgericht selbst die Zuständigkeitsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal durchführt.

²⁰³ *Bear Creek Mining Corporation v. Republic of Peru*, ICSID Case No. ARB/14/21, Procedural Order No. 2 vom 19. April 2015, para. 47.

²⁰⁴ *Goldstein*, *FordhamIntLJ* 40 (No. 3, 2017), 779 (782).

b) Verhältnismäßigkeit

Die Verhältnismäßigkeit tritt im Gegensatz zur *Prima-facie*-Zuständigkeit in eher selten in Erscheinung. Da durch sie aber gerade versucht wird, eine Abwägung zwischen den Beeinträchtigungen für den Investor und den Staat zu treffen, ist sie besonders wichtig, um die Folgen einer vorläufigen Maßnahme für ein innerstaatliches Gerichtsverfahren zu berücksichtigen. Ohne sie kann der Einfluss des Schiedsgerichtes auf das nationale Gerichtsverfahren in der Diskussion leicht übergangen werden. Gerade deshalb ist es auch in *Emergency Arbitrator*-Verfahren äußerst wichtig, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung vom Schiedsrichter vorgenommen wird. Dies war bis jetzt noch nicht der Fall. Als gutes Beispiel können hier die Fälle *Hydro* und *Convial* genommen werden, in denen zwar eine vorläufige Maßnahme erlassen wurde, aber trotzdem genau abgewogen wurde. Somit lässt sich die Entscheidung besser rechtfertigen und der Staat mag eher gewillt sein, sie zu akzeptieren, wenn seine Interessen beachtet wurden. Durch die Steigerung des vorläufigen Rechtsschutzes im Notfallschiedsverfahren zu einer noch dringenderen Stufe des Rechtsschutzes mit noch schnellerer Prüfung, sollte gerade die Verhältnismäßigkeit ein fester Bestandteil des Prüfungskanons sein.

E. Fazit

Ein Staat besitzt die Hoheitsmacht, Gerichtsverfahren auf seinem Gebiet durchzuführen. Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes ist es Investitionsschiedsgerichten trotzdem möglich, Einfluss auf innerstaatliche Gerichtsverfahren zu nehmen. So können sie etwa anordnen, nationale Gerichtsverfahren mit einer *anti-suit-injunction* auszusetzen.

Dabei begründen sie vorläufige Maßnahmen gegenüber nationalen Gerichtsverfahren oft mit dem Schutz der Integrität ihres eigenen Schiedsverfahrens. Sie wollen somit nationalen Gerichten keine Möglichkeit geben, das Schiedsverfahren zu beeinflussen. Die Staaten müssen sich zwar theoretisch nicht an die vorläufigen Maßnahmen halten. Weigern sie sich allerdings, sind beispielsweise höhere Entschädigungszahlungen im Award die Folge, was zu einer *de-facto*-Verbindlichkeit führt. Das allein gibt Grund zur Sorge, dass Schiedsgerichte vorläufige Maßnahmen ausnutzen, eine Vormachtstellung gegenüber nationalen Gerichten auszubauen.

Doch sollte nicht vergessen werden, dass Staaten die nationalen Gerichtsverfahren auch dazu nutzen können, um dem Investor oder dem Tribunal das Schiedsverfahren zu erschweren. Gerade bei nationalen Strafverfahren hegen Schiedsgerichte hier oft Zweifel an dem eigentlichen Zweck eines nationalen Verfahrens.²⁰⁵

Eine hohe und steigende Anzahl an Fällen zeigt, dass Investoren vermehrt versuchen, mit vorläufigen Maßnahmen nationale Gerichtsverfahren aussetzen zu lassen. Schiedsgerichte jedoch geben diesen Anträgen nur selten statt. Stattdessen betonen sie

²⁰⁵ *Teinver S.A., Transportes de Cercanías S.A. and Autobuses Urbanos del Sur S.A. v. The Argentine Republic*, ICSID Case No. ARB/09/1, Decision on Provisional Measures vom 8. April 2016, para. 194; *Caratube International Oil Company LLP & Mr. Devincci Salah Hourani v. Republic of Kazakhstan*, ICSID Case No. ARB/13/13, Decision on Claimants' Application for Provisional Measures vom 4. Dezember 2014, para. 113, 142.

die Souveränität der Staaten in jedem Verfahren und versuchen, Beeinflussungen nationaler Gerichtsverfahren zu vermeiden. Allerdings muss man aufpassen, dass die Betonung der Souveränität nicht zur reinen Floskel wird. Sie sollte vielmehr von den Tribunalen in jedem Einzelfall ein zentraler Gedanke für ihre Entscheidung sein.

Darüber hinaus haben sich Voraussetzungen für die Prüfung von vorläufigen Maßnahmen entwickelt. Durch diese wird bereits eine Grundlage für den hohen Stellenwert der Souveränität von Staaten geschaffen, ohne dass Schiedsgerichte losgelöst mit Floskeln argumentieren müssen.

Besonders die Prüfungspunkte der *Prima-facie*-Zuständigkeit und der Verhältnismäßigkeit sollten hier besondere Berücksichtigung finden. Durch sie wird auch im vorläufigen Rechtsschutz ein hoher Schutzstandard für die Jurisdiktionshoheit der Staaten erreicht. So wird gewährleistet, dass Tribunale nicht übermäßig in nationale Gerichtsverfahren eingreifen. Leider prüfen Tribunale jedoch nicht einheitlich und nehmen nicht immer angemessen Rücksicht auf diese wichtigen Voraussetzungen. Prüfen sie diese aber gar nicht, würde das bedeuten, dass sie unter geringeren Schutzstandards in nationale Gerichtsverfahren eingreifen.

Hingegen ist je nach Voraussetzung eine oberflächlichere Prüfung durch die Tribunale nicht unbedingt schädlich. Im Gegenteil, eine knappe *Prima-facie*-Zuständigkeitsprüfung entspricht dem Gedanken eines effektiven vorläufigen Rechtsschutzes und wird auch von Staaten in der Regel akzeptiert. Besonders für den neuen *Emergency Arbitrator* darf dieser Prüfungspunkt kein zeitliches Hindernis werden.

Dagegen führt die Verhältnismäßigkeitsprüfung noch ein Schattendasein und wird bis heute wenig beachtet. Hier sollte aber in Zukunft – gerade auch im Hinblick auf den *Emergency Arbitrator* – ein Fokus der Prüfung liegen. Nur ist ein angemessener Ausgleich der Interessen von Investor und Staat zu erzielen und sind in der Folge auch etwaige Eingriffe der Schiedsgerichte in nationale Gerichtsverfahren besser zu begründen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist das Mittel, um Beeinträchtigung für die Streitparteien abzuwägen. Nicht umsonst formulierte das Tribunal in *Laos Holdings* so treffend: „The real battleground in this Application for Provisional Measures is [...] proportionality.“²⁰⁶ Wenn die Regeln für *Emergency Arbitrator* in der Zukunft weiter entwickelt werden, kann man aus den Versäumnissen im vorläufigen Rechtsschutz lernen und die Verhältnismäßigkeitsprüfung als feste Voraussetzung etablieren.

Gil beschrieb treffend: „Provisional measures are at the core of the tension between ICSID authority and a sovereign’s autonomy.“²⁰⁷ Durch eine konsequente Anwendung der Voraussetzungen kann dieser Spannung Rechnung getragen werden und eine ausgewogene Balance zwischen Schnelligkeit und Gründlichkeit für die Anwendung von vorläufigen Maßnahmen entstehen.

²⁰⁶ *Lao Holdings N.V. v. Lao People’s Democratic Republic*, ICSID Case No. ARB(AF)/12/6, Decision on Claimant’s Amended Application for Provisional Measures vom 17 September 2013, para. 22.

²⁰⁷ *Gil*, WAMR 3 (No. 4-5, 2009), 536 (547).

SCHRIFTTUM

- Bars, Benoit Le/Shiroor, Tejas*, Provisional Measures in Investment Arbitration: Wading through the Murky Waters of Enforcement, *Indian Journal of Arbitration Law* 6 (No. 1, 2017), 24-42, erhältlich im Internet: <http://www.ijal.in/sites/default/files/IJAL_Volume_6_Issue_1_BenoitLeBars&TejasShiroor.pdf> (besucht am 14 Januar 2018).
- Bismuth, Régis*, Anatomy of the Law and Practice of Interim Protective Measures in International Investment Arbitration, *Journal of International Arbitration* 26 (No. 6, 2009), 773-821, erhältlich im Internet: <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1526624> (besucht am 14 Januar 2018).
- Böckstiegel, Karl-Heinz*, Commercial and Investment Arbitration: How Different are they Today? *Arbitration International* 28 (No. 4, 2012), 577-590, erhältlich im Internet: <http://www.arbitration-icca.org/media/4/20743713842706/media113644853030910bckstiegel_lalive_lecture_offprint.pdf> (besucht am 14 Januar 2018).
- Bubrowski, Helene*, Internationale Investitionsschiedsverfahren und nationale Gerichte, *Jus Internationale Et Europaeum* 79, Tübingen 2013
- Burnett, Henry G./Beess und Chrostin, Jessica*, Interim Measures in Response to the Criminal Prosecution of Corporations and their Employees by Host State in Parallel with Investment Arbitration Proceedings, *Maryland Journal of International Law* 30 (No. 1, 2015), 31-54, erhältlich im Internet: <<http://digitalcommons.law.umaryland.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1631&context=mjil>> (besucht am 14 Januar 2018).
- Chung, Kyongwha*, Emergency Arbitration in Investment Treaty Disputes, LL.M. Program 2015-2016, Harvard Law School Student Writing Prize Winner: Roger Fisher and Frank E. A. Sander Prize, April 22, 2016, erhältlich im Internet: <<http://hnmcp.law.harvard.edu/wp-content/uploads/2012/02/Kyongwha-Chung-Winnerpdf.pdf>>, (besucht am 14 Januar 2018).
- Comission, Jeffery*, How long is too long to wait for an award?, *Global Arbitration Review Online News*, 18. Februar 2016, erhältlich im Internet: <http://vanin.com/press/pdfs/18-2-16_How_long_is_too_long_to_wait_for_an_award_.pdf> (besucht am 14 Januar 2018).
- Dahlquist, Joel*, Emergency Arbitrators in Investment Treaty Disputes, *Kluwer Arbitration Blog* vom 10. März 2015, erhältlich im Internet: <<http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2015/03/10/emergency-arbitrators-in-investment-treaty-disputes/>> (besucht am 14 Januar 2018).
- Dolzer, Rudolph/Schreuer, Cristoph*, *Principles of International Investment Law*, Second Edition, Oxford 2012
- Fortier, L. Yves*, "Interim Measures: An Arbitrator's Provisional View", (lecture delivered at the Fordham Law School Conference on International Arbitration and Mediation, New York (6 June 2008), erhältlich im Internet: <http://www.arbitration-icca.org/media/4/01137866264927/media0122329529899201115_001.pdf> (besucht am 14 Januar 2018).
- Gaillard, Emmanuel*, Anti-suit Injunctions Issued by Arbitrators, in: van den Berg, Albert (Hrsg.), *ICCA Congress Series No 13, International Arbitration 2006: Back*

- to Basics?, 235-266, erhältlich im Internet: <http://www.arbitration-icca.org/media/4/51236275887736/media012178544334520back_to_basics_eg.pdf> (besucht am 14 Januar 2018).
- Gil*, Rodrigo, ICSID Provisional Measures to Enjoin Parallel Domestic Litigation, *World Arbitration & Mediation Review* 3 (No. 4-5, 2009), 536-602, erhältlich im Internet: <<https://de.scribd.com/document/48300090/ICSID-Provisional-Measures-to-Enjoin-Parallel-Domestic-Litigation-R-gil>> (besucht am 14 Januar 2018).
- Goldhaber*, Michael D., The Rise of Arbitral Power Over Domestic Courts, *Stanford Journal of Complex Litigation* 1, Spring 2013, S. 373, erhältlich im Internet: <<http://heinonline.org/HOL/LandingPage?handle=hein.journals/stjuxexl1&div=15&id=&page=>>> (besucht am 14 Januar 2018).
- Goldstein*, Mark J., A Glance Into History For The Emergency Arbitrator, *Fordham International Law Journal* 40 (No. 3, 2017), 779-797, erhältlich im Internet: <<http://ir.lawnet.fordham.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=2649&context=ilj>> (besucht am 14 Januar 2018).
- Kaufmann-Kohler*, Gabrielle/*Antonietti*, Aurélie, Interim Relief in International Investment Agreements, in: Yannaca-Small, Katia (Hrsg.), *Arbitration under International Investment Agreements: A Guide to the Key Issues*, New York 2010, 507-550.
- Kerameus*, Konstantinos D., Anti-Suit Injunctions in ICSID Arbitration, in: Gaillard, Emmanuel (Hrsg.), *Anti-Suit Injunctions in International Arbitration*, International Arbitration Series (No. 2, 2005), New York 2005, 131-144, erhältlich im Internet: <<https://arbitrationlaw.com/library/anti-suit-injunctions-icsid-arbitration-anti-suit-injunctions-international-arbitration>> (besucht am 14 Januar 2018).
- Lévy*, Laurent, Anti-Suit Injunctions Issued by Arbitrators, in: Gaillard, Emmanuel (Hrsg.), *Anti-Suit Injunctions in International Arbitration*, International Arbitration Series (No. 2, 2005), New York 2005, 115-129, erhältlich im Internet: <<http://lk-k.com/wp-content/uploads/Lévy-Anti-suit-Injunctions-Issued-by-Arbitrators.pdf>> (besucht am 14 Januar 2018).
- Lew*, Julian D M., Does National Court Involvement Undermine the International Arbitration Processes?, *American University International Law Review* 24 (No. 3, 2009), 489-537, erhältlich im Internet: <<http://digitalcommons.wcl.american.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1094&context=auilr>> (besucht am 14 Januar 2018).
- Luttrell*, Sam, ICSID provisional measures ‘in the round’, *Arbitration International* 31 (No. 3, 2015), 393–412, erhältlich im Internet: <<https://academic.oup.com/arbitration/article-abstract/31/3/393/283281/ICSID-provisional-measures-in-the-round?redirectedFrom=PDF>> (besucht am 14 Januar 2018).
- Maniruzzaman*, Munir (A. F. M.), Interim Measures of Protection in International Investment Arbitration: Challenge to State Sovereignty? (27. Juli 2014), in: bevorstehendem Buch “Interim Measures in International Arbitration” unter der Schirmherrschaft des International Law Institute, Washington, D.C., erhältlich im Internet: <<https://ssrn.com/abstract=2472505>> (besucht am 14 Januar 2018).
- Mouawad*, Caline/*Silbert*, Elizabeth, A Guide to Interim Measures in Investor-State Arbitration, *Arbitration International* 29 (No. 3, 2013), 381-434, erhältlich im Internet: <<https://academic.oup.com/arbitration/article-abstract/29/3/381/223353/A-Guide-to-Interim-Measures-in-Investor-State?redirectedFrom=PDF>> (besucht am

- 14 Januar 2018).
- Naim, Anees*, Criminal Proceedings and Provisional Measures in ICSID Arbitrations: The Legitimate Exercise of a State's Police Powers Versus the Ability to Advance Claims in Arbitration, *Kluwer Arbitration Blog* vom 30. April 2016, erhältlich im Internet: <http://kluwerarbitrationblog.com/2016/04/30/criminal-proceedings-and-provisional-measures-in-icsid-arbitrations-the-legitimate-exercise-of-a-states-police-powers-versus-the-ability-to-advance-claims-in-arbitration/?utm_source=feedburner&utm_medium=email> (besucht am 14 Januar 2018).
- Osadchiy, Maxim*, Emergency Relief in Investment Treaty Arbitration: A Word of Caution, *Journal of International Arbitration* 34 (No. 2, 2017), 239–256, erhältlich im Internet: <<https://www.kluwerlawonline.com/abstract.php?area=Journals&id=JOIA2017013>> (besucht am 14 Januar 2018).
- Pierini, Jean Paul*, The Momentum of Domestic Criminal Proceedings Supervision Through Investment Treaty Arbitration, "I quaderni europei" Università di Catania - Online Working Paper No. 79, 2017, erhältlich im Internet: <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3015947> (besucht am 14 Januar 2018).
- Santens, Ank/Kudrna, Jaroslav*, The State of Play of Enforcement of Emergency Arbitrator Decisions, *Journal of International Arbitration* 34 (No. 1, 2017), 1–16, erhältlich im Internet: <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2944074> (besucht am 14 Januar 2018).
- Savola, Mika*, Interim Measures and Emergency Arbitrator Proceedings, Presentation at the 23rd Croatian Arbitration Days: Access to Arbitral Justice Part IV: Time Aspects of Access to Arbitral Justice, Zagreb 3.- 4. Dezember 2015, erhältlich im Internet: <<https://arbitration.fi/wp-content/uploads/sites/22/2016/04/23-cad-savola-interim-measures-and-emergency-arbitrator-proceedings.pdf>> (besucht am 14 Januar 2018).
- Schreuer, Christoph H.*, Interaction of International Tribunals and Domestic Courts in Investment Law, in: Rovine, Arthur W. (Hrsg.), *Contemporary Issues in International Arbitration und Mediation: The Fordham Papers 2010*, New York 2011, 71-94, erhältlich im Internet: <http://www.univie.ac.at/intlaw/wordpress/pdf/interactions_int_tribunals_domestic.pdf> (besucht am 14 Januar 2018).
- *The ICSID Convention: A Commentary: A Commentary on the Convention on the Settlement of Investment Disputes Between States and Nationals of Other States*, 2. Auflage, Cambridge 2009
- Tienharra, Kyla*, Investor–state dispute settlement, in: Drahos, Peter (Hrsg.), *Regulatory Theory: Foundations and Applications*, Canberra 2017, 675-692, erhältlich im Internet: <<http://press-files.anu.edu.au/downloads/press/n2304/pdf/book.pdf?referer=2304>> (besucht am 14 Januar 2018).
- Volterra, Robert*, Provisional Measures (Interim Measures) and Investment Treaty Arbitration under ICSID and UNCITRAL: Developments and Trends, in: Bjorklund, Andrea K./Laird Ian A./Ripinsky, Sergey (Hrsg.), *Investment Treaty Law: Current Issues III, Remedies in International Investment Law, Emerging Jurisprudence of International Investment Law*, London 2009, 17-28.
- Willems, Melanie*, ICSID Arbitrators - The World's Policemen?, *The Arbitrator, International Disputes Newsletter*, Fall 2015, 3-7, erhältlich im Internet: <<https://www>>

andrewskurth.com/assets/htmldocuments/TheArbiter_Autumn2015.pdf> (besucht am 14 Januar 2018).

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- Heft 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- Heft 102 Matthias Böttcher, „Clearstream“ – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- Heft 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- Heft 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenen-system des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3
- Heft 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- Heft 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimiento/Hartmut Paulsen/Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- Heft 107 Christian Tietje, Global Information Law – Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- Heft 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- Heft 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-6
- Heft 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- Heft 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2

- Heft 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7
- Heft 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- Heft 114 Martina Franke, WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4
- Heft 115 Tilman Michael Dralle, Der Fair and Equitable Treatment-Standard im Investitionsschutzrecht am Beispiel des Schiedsspruchs *Glamis Gold v. United States*, Dezember 2011, ISBN 978-3-86829-433-0
- Heft 116 Steffen Herz, Emissionshandel im Luftverkehr: Zwischen EuGH-Entscheidung und völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen?, Januar 2012, ISBN 978-3-86829-447-7
- Heft 117 Maria Joswig, Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen, Februar 2012, ISBN 978-3-86829-451-4
- Heft 118 Christian Pitschas/Hannes Schloemann, WTO Compatibility of the EU Seal Regime: Why Public Morality is Enough (but May not Be Necessary) – The WTO Dispute Settlement Case “European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products”, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-484-2
- Heft 119 Karl M. Meessen, Auf der Suche nach einem der Wirtschaft gemäßen Wirtschaftsrecht, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-488-0
- Heft 120 Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Juni 2012, ISBN 978-3-86829-495-8
- Heft 121 Susen Bielech, Problemschwerpunkte des Internationalen Insolvenzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung eines transnationalen Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz des Käufers, Juli 2012, ISBN 978-3-86829-500-9
- Heft 122 Karsten Nowrot, Ein notwendiger „Blick über den Tellerrand“: Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, August 2012, ISBN 978-3-86829-520-7
- Heft 123 Henrike Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, September 2012, ISBN 978-3-86829-518-4
- Heft 124 Constantin Fabricius, Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen – Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Februar 2013, ISBN 978-3-86829-576-4
- Heft 125 Johannes Rehahn, Regulierung von „Schattenbanken“: Notwendigkeit und Inhalt, April 2013, ISBN 978-3-86829-587-0
- Heft 126 Yuan Wang, Introduction and Comparison of Chinese Arbitration Institutions, Mai 2013, ISBN 978-3-86829-589-4

- Heft 127 Eva Seydewitz, Die Betriebsaufspaltung im nationalen und internationalen Kontext – kritische Würdigung und Gestaltungsüberlegungen, August 2013, ISBN 978-3-86829-616-7
- Heft 128 Karsten Nowrot, Bilaterale Rohstoffpartnerschaften: Betrachtungen zu einem neuen Steuerungsinstrument aus der Perspektive des Europa- und Völkerrechts, September 2013, ISBN 978-3-86829-626-6
- Heft 129 Christian Tietje, Jürgen Bering, Tobias Zuber, Völker- und europarechtliche Zulässigkeit extraterritorialer Anknüpfung einer Finanztransaktionssteuer, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- Heft 130 Stephan Madaus, Help for Europe's Zombie Banks? – Open Questions Regarding the Designated Use of the European Bank Resolution Regime, Juli 2014, ISBN 978-3-86829-700-3
- Heft 131 Frank Zeugner, Das WTO Trade Facilitation-Übereinkommen vom 7. Dezember 2013: Hintergrund, Analyse und Einordnung in den Gesamtkontext der Trade Facilitation im internationalen Wirtschaftsrecht, Oktober 2014, ISBN 978-3-86829-735-5
- Heft 132 Joachim Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, November 2014, ISBN 978-3-86829-739-3
- Heft 133 Konrad Richter, Die Novellierung des InvStG unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Außensteuergesetz, März 2015, ISBN 978-3-86829-744-7
- Heft 134 Simon René Barth, Regulierung des Derivatehandels nach MiFID II und MiFIR, April 2015, ISBN 978-3-86829-752-2
- Heft 135 Johannes Ungerer, Das europäische IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht Ausgewählte Fragen und Probleme, Mai 2015, ISBN 978-3-86829-754-6
- Heft 136 Lina Lorenzoni Escobar, Sustainable Development and International Investment: A legal analysis of the EU's policy from FTAs to CETA, Juni 2015, ISBN 978-3-86829-762-1
- Heft 137 Jona-Marie Winkler, Denial of Justice im internationalen Investitionsschutzrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, September 2015, ISBN 978-3-86829-778-2
- Heft 138 Andrej Lang, Der Europäische Gerichtshof und die Investor-Staat-Streitbeilegung in TTIP und CETA: Zwischen Konfrontation, Konstitutionalisierung und Zurückhaltung, Oktober 2015, ISBN 978-3-86829-790-4
- Heft 139 Vinzenz Sacher, Freihandelsabkommen und WTO-Recht Der Peru-Agricultural Products Fall, Dezember 2015, ISBN 978-3-86829-814-7
- Heft 140 Clemens Wackernagel, The Twilight of the BITs? EU Judicial Proceedings, the Consensual Termination of Intra-EU BITs and Why that Matters for International Law, Januar 2016, ISBN 978-3-86829-820-8
- Heft 141 Christian Tietje/Andrej Lang, Community Interests in World Trade Law, Dezember 2016, ISBN 978-3-86829-874-1

- Heft 142 Michelle Poller, Neuer Sanktionsrahmen bei Kapitalmarktdelikten nach dem aktuellen europäischen Marktmissbrauchsrecht - Europarechtskonformität des 1. Finanzmarktmissbrauchsrichtlinien-Gesetzes, Januar 2017, ISBN 978-3-86829-876-5
- Heft 143 Katja Gehne/Romulo Brillo, Stabilization Clauses in International Investment Law: Beyond Balancing and Fair and Equitable Treatment, März 2017, ISBN 978-3-86829-885-7
- Heft 144 Kevin Crow/Lina Lorenzoni Escobar, International Corporate Obligations, Human Rights, and the URBASER Standard: Breaking New Ground?, ISBN 978-3-86829-899-4
- Heft 145 Philipp Stegmann, The Application of the Financial Responsibility Regulation in the Context of the Energy Charter Treaty – Case for Convergence or “Square Peg, Round Hole”?, September 2017, ISBN 978-3-86829-913-7
- Heft 146 Vinzenz Sacher, Neuer Kurs im Umgang mit China? Die Reformvorschläge zum EU-Antidumpingrecht und ihre Vereinbarkeit mit WTO-Recht, Oktober 2017, ISBN 978-3-86829-918-2
- Heft 147 Maike Schäfer, Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches nach dem Brexit in der WTO: Verfahren, Rechtslage, Herausforderungen, November 2017, ISBN 978-3-86829-924-3
- Heft 148 Miriam Elsholz, Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien Hat die EU die richtigen Schlüsse aus bestehenden Regulierungsansätzen gezogen?, Dezember 2017, ISBN 978-3-86829-926-7
- Heft 149 Andreas Kastl, Brexit - Auswirkungen auf den Europäischen Pass für Banken, April 2018, ISBN 978-3-86829-936-6
- Heft 150 Jona Marie Winkler, Das Verhältnis zwischen Investitionsschiedsgerichten und nationalen Gerichten: Vorläufiger Rechtsschutz und Emergency Arbitrator, April 2018, ISBN 978-3-86829-946-5

Die Hefte 1 bis 99 erhalten Sie als kostenlosen Download unter:

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/forschungen-und-publikationen/beitr%C3%A4ge-transnationalen-wirtschaftsrecht>